

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2059/1

öffentlich

Datum: 05.12.2023
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2024;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2059/1 wie folgt beschlossen:

1. Nach der Einleitung der Benehmensherstellung am 19. Juli 2023 hat sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2024 deutlich besser entwickelt, als zunächst angenommen wurde. Ursächlich hierfür sind vor allem das höher als prognostiziert ausgefallene Verbundsteueraufkommen in den Monaten August und September 2023 sowie der Wegfall eines Großteils der zunächst von der Landesregierung beabsichtigten Vorwegabzüge im Rahmen der Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse. Dadurch werden in der Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 bei geringer als geplant ausgewiesenen Schlüsselzuweisungen deutlich höhere Umlagegrundlagen ausgewiesen, die eine Absenkung des Umlagesatzes 2024 ermöglichen. Den Einwendungen hinsichtlich der Absenkung des Umlagesatzes bei einem Anstieg der Umlagegrundlagen in der Modellrechnung zum GFG 2024 kann somit entsprochen werden.

2. Durch die seitens der Fraktionen von CDU, SPD und FDP beantragte Senkung des Umlagesatzes um 0,5 Prozentpunkte auf 15,45 % wird eine stärkere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage neben der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes angestrebt. Unter der Maßgabe, dass der Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP beschlossen wird, wird den Einwendungen hinsichtlich der Absenkung des Umlagesatzes 2024 durch einen stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage entsprochen.

3. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 wurde der Stellenplan des Doppelhaushaltes 2022/2023 bereits konsequent in den Bereichen weiter bereinigt, in denen sich Aufgabenveränderungen ergeben haben und Stellen zum Wegfall vorgesehen werden konnten. Bei der Aufstellung des Stellenplans 2024 ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den neuen Stellen zum einen um Stellen handelt, bei denen ursprünglich eingerichtete Zahlungsmöglichkeiten für einen zunächst aufgabenbedingt lediglich temporären Personalbedarf aufgrund eines nunmehr dauerhaften Bedarfs

erstmalig in den Stellenplan 2024 aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus handelt es sich um Stellen mit einem zunächst aufgabenbedingt zeitlich befristeten Personalbedarf. Die Personalaufwendungen werden neben der Stellenplanentwicklung auch maßgeblich durch die finanziellen Auswirkungen der beträchtlichen Tariflohnsteigerungen sowie durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags und des regionalen Ergänzungszuschlags beeinflusst. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnisentlastend berücksichtigt. Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst. Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2024 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen sowie gegen die Höhe des Versorgungsaufwandes werden deshalb aus den oben dargelegten Gründen zurückgewiesen.

4. Der Planansatz für die Leistungen der Hilfe zur Pflege wurde im Herbst 2023 noch einmal überprüft. Den höheren Leistungen der Pflegeversicherung stehen insbesondere tarif- und personalbemessungsbedingte Kostensteigerungen gegenüber. Den Einwendungen hinsichtlich der Überprüfung des Planansatzes wurde somit entsprochen.

5. Der LVR wird das beschlossene vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Die Konsolidierungsbeträge für das Haushaltsjahr 2024 sind bereits bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes zur Umlagesatzabsenkung wie im Antrag von CDU, SPD und FDP beantragt, macht unter der Annahme, dass der Antrag beschlossen wird, eine noch strengere Konsolidierung erforderlich. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen können daneben nicht mehr umgesetzt werden ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Die Einwendungen hinsichtlich der Entwicklung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen werden daher zurückgewiesen.

6. Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2024 kann mit der Maßgabe entsprochen werden, dass im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens zum Haushaltsentwurf 2024, wie im Antrag von CDU, SPD und FDP beantragt, die positiven Auswirkungen der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 auf die Allgemeinen Deckungsmittel sowie die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes umlagesatzmindernd eingesetzt werden.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2059/1

Am 4. Dezember 2023 ist beim LVR eine weitere Stellungnahme von der StädteRegion Aachen eingegangen, die neben der Unterzeichnung durch den Städteregionsrat auch von der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der städteregionsangehörigen Kommunen unterzeichnet worden ist. Die Stellungnahme wird hiermit ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die erneut vorgebrachten Einwendungen sind inhaltsgleich mit den bereits vorliegenden Einwendungen.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/2059

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes NRW. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Am 19. Juli 2023 wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über den geplanten Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 informiert.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage unter Angabe der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2024 dient ausschließlich der Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht der Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 28. August 2023 insgesamt 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 übersandt. Mit Vorlage Nr. 15/1815/1 wurden die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung am 30. August 2023 zur Kenntnis gegeben.

24 Mitgliedskörperschaften haben nach der Haushaltseinbringung in die Landschaftsversammlung am 30. August 2023 mit Schreiben vom 26. September 2023 eine weitere (gemeinsame) Stellungnahme abgegeben, in der die bisherigen Forderungen bekräftigt wurden. Darüber hinaus hat die Stadt Solingen am 5. Oktober 2023 per E-Mail eine weitere Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die bislang eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Nach der Einleitung der Benehmensherstellung am 19. Juli 2023 hat sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2024 deutlich besser entwickelt, als zunächst angenommen wurde. Ursächlich hierfür sind vor allem das höher als prognostiziert ausgefallene Verbundsteueraufkommen in den Monaten August und September 2023 sowie der Wegfall eines Großteils der zunächst von der Landesregierung beabsichtigten Vorwegabzüge im Rahmen der Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse. Dadurch werden in der Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 bei geringer als geplant ausgewiesenen Schlüsselzuweisungen deutlich höhere Umlagegrundlagen ausgewiesen, die eine Absenkung des Umlagesatzes 2024 ermöglichen. Den Einwendungen hinsichtlich der Absenkung des Umlagesatzes bei einem Anstieg der Umlagegrundlagen in der Modellrechnung zum GFG 2024 kann somit entsprochen werden.

Durch die seitens der Fraktionen von CDU, SPD und FDP beantragte Senkung des Umlagesatzes um 0,5 Prozentpunkte auf 15,45 % wird eine stärkere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage neben der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes angestrebt. Unter der Maßgabe, dass der Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP beschlossen wird, wird den Einwendungen hinsichtlich der Absenkung des Umlagesatzes 2024 durch einen stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage entsprochen.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 wurde der Stellenplan des Doppelhaushaltes 2022/2023 bereits konsequent in den Bereichen weiter bereinigt, in denen sich Aufgabenveränderungen ergeben haben und Stellen zum Wegfall vorgesehen werden konnten. Bei der Aufstellung des Stellenplans 2024 ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den neuen Stellen zum einen um Stellen handelt, bei denen ursprünglich eingerichtete Zahlungsmöglichkeiten für einen zunächst aufgabenbedingt lediglich temporären Personalbedarf aufgrund eines nunmehr dauerhaften Bedarfs erstmals in den Stellenplan 2024 aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus handelt es sich um Stellen mit einem zunächst aufgabenbedingt zeitlich befristeten Personalbedarf. Die Personalaufwendungen werden neben der Stellenplanentwicklung auch maßgeblich durch die finanziellen Auswirkungen der beträchtlichen Tariflohnsteigerungen sowie durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags und des regionalen Ergänzungszuschlags beeinflusst. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnisentlastend berücksichtigt. Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst. Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2024 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen sowie gegen die Höhe des Versorgungsaufwandes werden deshalb aus den oben dargelegten Gründen zurückgewiesen.

Der Planansatz für die Leistungen der Hilfe zur Pflege wurde im Herbst 2023 noch einmal überprüft. Den höheren Leistungen der Pflegeversicherung stehen insbesondere tarif- und personalbemessungsbedingte Kostensteigerungen gegenüber. Den Einwendungen hinsichtlich der Überprüfung des Planansatzes wurde somit entsprochen.

Der LVR wird das beschlossene vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Die Konsolidierungsbeträge für das Haushaltsjahr 2024 sind bereits bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes zur Umlagesatzabsenkung wie im Antrag von CDU, SPD und FDP beantragt, macht unter der Annahme, dass der Antrag

beschlossen wird, eine noch strengere Konsolidierung erforderlich. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen können daneben nicht mehr umgesetzt werden ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Die Einwendungen hinsichtlich der Entwicklung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen werden daher zurückgewiesen.

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2024 kann mit der Maßgabe entsprochen werden, dass im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens zum Haushaltsentwurf 2024, wie im Antrag von CDU, SPD und FDP beantragt, die positiven Auswirkungen der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 auf die Allgemeinen Deckungsmittel sowie die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes umlagesatzmindernd eingesetzt werden.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2059/1:

Die StädteRegion Aachen hat mit Schreiben vom 28. November 2023 eine weitere Stellungnahme abgegeben, die beim LVR am 4. Dezember 2023 eingegangen ist. Die Stellungnahme wurde neben der Unterzeichnung durch den Städteregionsrat auch von der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der städteregionsangehörigen Kommunen unterzeichnet. Sie ist dieser Ergänzungsvorlage als **Anlage** beigelegt und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Da die vorgebrachten Einwendungen inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der 24 Mitgliedskörperschaften vom 26. September 2023 sind, ist keine ergänzende oder abweichende Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2059:

1 Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat am 30. August 2023 den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 mit allen Anlagen mit einem geplanten Umlagesatz von 15,95 Prozent in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Der Einbringung des Haushaltsentwurfs ist gem. gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 55 KrO NRW ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften vorzuschalten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Verfahren wurde fristgerecht sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltentwurfes 2024 eingeleitet; die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens am 19. Juli 2023 schriftlich informiert. Mit dem Schriftsatz wurde ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen versendet. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften noch nicht vor.

Die Mitgliedskörperschaften wurden um schriftliche Stellungnahme bis zum 21. August 2023 gebeten. Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften wurde am 28. August 2023 durchgeführt; für die kreisangehörigen Gemeinden wurde eine entsprechende Informationsveranstaltung am 29. August 2023 angeboten. Die Mitgliedskörperschaften und die kreisangehörigen Gemeinden wurden im Rahmen der beiden Veranstaltungen über die aktuellen Entwicklungen, insbesondere über die am 22. August 2023 von der Landesregierung neu beschlossenen Eckpunkte für das GFG 2024 und die auf dieser Grundlage erstellte und ebenfalls am 22. August 2023 veröffentlichte Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum GFG 2024, informiert. Eine Berücksichtigung der Arbeitskreisrechnung war somit zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2024 und der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 19. Juli 2023 nicht möglich.

1.1 Vor der Haushaltseinbringung am 30. August 2023 abgegebene Stellungnahmen

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 30. August 2023 insgesamt 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen,

Kreise:

- Kreis Düren*,
- Kreis Euskirchen*,
- Kreis Heinsberg*,
- Kreis Kleve*,
- Kreis Mettmann*,
- Kreis Viersen*,
- Oberbergischer Kreis*,
- Rhein-Erft-Kreis*,
- Rhein-Kreis Neuss*,
- Rheinisch-Bergischer Kreis*,
- Rhein-Sieg-Kreis*;
- Kreis Wesel;

StädteRegion Aachen*.

* Diese Städte haben bis zum 21. August 2023 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben.

Die StädteRegion Aachen hat darüber hinaus eine Einzel-Stellungnahme abgegeben.

Der Kreis Wesel hat nur eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Mit Eingangsdatum 28. August 2023 erreichte den LVR die Stellungnahme der Klingensteinadt Solingen, die auf den 18. August 2023 datiert war.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung haben die Vertreter*innen der Mitgliedskörperschaften mündliche Stellungnahmen abgegeben, die inhaltlich mit den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen übereinstimmen.

Mit Vorlage Nr. 15/1815/1 wurden alle bis zum 30. August 2023 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung am 30. August 2023 zur Kenntnis gegeben. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** zu dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

1.2 Nach der Haushaltseinbringung abgegebene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 26. September 2023 haben 24 Mitgliedskörperschaften eine weitere gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Essen,
- Köln,
- Krefeld,

Kreise:

- Kreis Düren,
- Kreis Euskirchen,
- Kreis Heinsberg,
- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Viersen,

- Leverkusen,
 - Mönchengladbach,
 - Mülheim a.d.R.,
 - Oberhausen,
 - Remscheid,
 - Solingen,
 - Wuppertal;
- Oberbergischer Kreis,
 - Rhein-Erft-Kreis,
 - Rheinisch-Bergischer Kreis,
 - Rhein-Sieg-Kreis;
- StädteRegion Aachen.

Darüber hinaus ist am 5. Oktober 2023 eine weitere Stellungnahme der Stadt Solingen per E-Mail eingegangen.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** zu dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 KrO NRW. Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/1815/1 am 30. August 2023 erfolgt ist.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 28. August 2023 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 29. August 2023 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung am 13. Dezember 2023 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die bis zum 30. August 2023 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wurden der Landschaftsversammlung bereits mit Vorlage Nr. 15/1815/1 am 30. August 2023

zur Kenntnis gegeben. Nachfolgend werden alle bis zum 17. November 2023 eingegangenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften dargestellt.

Stadt Düsseldorf:

Die Stadt Düsseldorf hat mit Schreiben vom 1. August 2023, Eingang am 18. August 2023, ihre Stellungnahme abgegeben, die sich auf die geplante Festsetzung des Umlagesatzes bezieht. Mit der Stellungnahme fordert die Stadt Düsseldorf, dass der LVR im Falle eines Anstiegs der Umlagegrundlagen, der sich aus der Modellrechnung zum GFG 2024 im Herbst 2023 ergeben könnte, den Umlagesatz entsprechend absenken möge, um die Mitgliedskommunen des LVR spürbar zu entlasten.

StädteRegion Aachen:

Die StädteRegion Aachen hat mit Schreiben vom 7. August 2023, Eingang am 11. August 2023, ihre Stellungnahme abgegeben.

Es wird deutliche Kritik an der Steigerung der Personalaufwendungen geübt, die infolge der üppigen Stellenplanung die Konsolidierungsbemühungen konterkariere.

Die StädteRegion Aachen appelliert, eine weniger risikoaffine Veranschlagung der Personalkosten vorzunehmen und dafür die Verringerung der Ausgleichsrücklage in Kauf zu nehmen, die ohnehin aufgrund der positiven Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre durch Umlagezahlungen der Mitgliedskörperschaften gespeist worden sei. Der geplante nur geringfügige Einsatz der Ausgleichsrücklage von 3,15 Mio. Euro in 2024 sei daher erheblich zu vergrößern, um diese zu entlasten, zumal der Bewirtschaftungsverlauf dies lt. Angabe des LVR zulasse.

Darüber hinaus werde erwartet, dass etwaige Verbesserungen im Rahmen der angekündigten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 zu einer Absenkung des Umlagesatzes führen, und keine zusätzlichen Aufwendungen oder Risikozuschläge eingeplant werden.

Die Veranschlagung von Planwerten bei der Hilfe zur Pflege solle revidiert werden, da hier nicht nur mit Kostensteigerungen, sondern auch mit höheren Kostenerstattungen zu rechnen sei. So zeige sich in der StädteRegion, dass das Wachstum nicht in der befürchteten Größenordnung ausfalle.

Kreis Wesel:

Die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 15. August 2023 ist am 21. August 2023 eingegangen.

Die frühzeitige Übersendung des Eckpunkte-Papiers zum LVR-Haushaltsentwurf wird ausdrücklich gewürdigt. Es fehle jedoch die Darstellung der Entwicklung der Ausgleichsrücklage, die sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt habe.

Der Kreis Wesel beanstandet die vorgesehene Steigerung des Umlagesatzes 2024 um 0,65 Prozentpunkte. Des Weiteren wird bemängelt, dass die enorme Personalkostenausweitung inklusive Stellenplanerhöhung ohne Nennung eines konkreten Bezuges auf die Produktbereiche erfolgt sei und daher keine Bewertung ermögliche.

Die Weiterführung des Konsolidierungsprogrammes wird positiv bewertet, allerdings sei das Volumen (175 Mio. Euro) zu gering, um sich ergebende Mehrbedarfe kompensieren zu können.

Der Kreis Wesel macht seine Erwartung deutlich, dass der LVR mit einem gleichbleibenden Umlagesatz auch unter Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung der Kommunal Finanzen im Rheinland beitragen möge.

Abschließend fordert der Kreis Wesel, etwaige sich aus der Arbeitskreis- oder Modellrechnung des Landes ergebende Verbesserungen vollumfänglich an die Kommunen weiter zu geben.

Stadt Solingen:

Die Stellungnahme der Stadt Solingen datiert vom 18. August 2023 und ist beim LVR am 28. August 2023 eingegangen.

Zunächst wird die Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen des LVR positiv gewürdigt, ebenso wie die Bestrebungen, vom Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu erreichen.

Die Stadt Solingen thematisiert die prekäre Lage vieler Kommunen. Der Wegfall der Isolierungspflicht aus dem NKF-CUIG führe zunächst dazu, dass Haushalte nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden können; zudem müssten die Isolierungsbeträge ab 2026 abgeschrieben werden und führten so zu weiteren Belastungen. Obendrein seien die Konsolidierungsmöglichkeiten der Kommunen weitestgehend ausgeschöpft.

Die Bestrebung des Landes, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Kürzungen (Vorzugsabzüge) vorzunehmen, wird beanstandet. Gleichzeitig wird die kritische Haltung des LVR diesem Vorhaben gegenüber begrüßt.

Die Stadt Solingen fordert, dass der LVR alle Möglichkeiten nutzt, die Belastungen der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren, darunter:

- Begrenzung der Entwicklung der Personalkosten;
- Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Einsatz der Allgemeinen Rücklage;
- Eine Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen, insbesondere ein stärkeres Hinterfragen der Leistungsstandards auf allen Ebenen;
- eine höhere Risikoaffinität und Verzicht auf Sicherheitspuffer in der Haushaltsplanung.

Abschließend appelliert die Stadt Solingen an den LVR, den Umlagesatz deutlich unter 15,95 % zu reduzieren.

Gemeinsame Stellungnahme von 11 Kreisen und der StädteRegion Aachen:

Mit E-Mail vom 21. August 2023 haben folgende 11 Kreise und die StädteRegion Aachen (zusätzlich zu der schriftlichen Stellungnahme der StädteRegion vom 7. August 2023) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben: Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis.

Die Kreise und die StädteRegion Aachen erwarten danach einen noch stärkeren Einsatz der LVR-Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich. Zudem wird auf die beträchtliche Steigerung der Personalaufwendungen verwiesen, die nur teilweise durch die Tarifsteigerung zu erklären sei und eine deutliche Ausweitung des Stellenplanes vermuten lasse. Hierzu wird um weitere Informationen gebeten, zumal aufgrund des Fachkräftemangels die Ausweisung neuer Stellen die Problematik mehr manifestiere als löse.

Die am Schreiben beteiligten Mitgliedskörperschaften kündigen an, nach Vorlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 und nach der Anhörungsveranstaltung detaillierter zur Haushaltsplanung des LVR Stellung nehmen zu wollen.

Angemerkt wird zudem, dass der Nachtragshaushalt 2023 die Mitgliedskörperschaften nicht entlastet, sondern vom Ergebnis sogar belastet habe, was in Darstellungen künftig vom LVR zu beachten sei.

Stadt Bonn:

Die Stadt Bonn hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 21. August 2023 auf elektronischem Weg übermittelt. Darin wird zunächst begrüßt, dass keine Steigerung des Umlagesatzes 2024 im Vergleich zu dem in der Mittelfristplanung des Nachtragshaushaltes 2023 genannten Umlagesatz vorgesehen sei. Allerdings wird gefordert, dass der Umlagesatz des Jahres 2023 (15,30 %) auch für das Jahr 2024 konstant beibehalten werden solle. Dazu solle der LVR den vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage in Kauf nehmen oder Isolierungen vornehmen.

Die Konsolidierungsbemühungen des LVR werden ausdrücklich anerkannt, jedoch wird auf die weitaus dramatischere Lage der Kommunen und insbesondere auch der Bundesstadt Bonn verwiesen. Daher werde eine Senkung des vorgesehenen Umlagesatzes erwartet.

Stadt Duisburg:

Die Stellungnahme der Stadt Duisburg ist auf elektronischem Weg am 21. August 2023 beim LVR eingegangen. Die Stadt Duisburg thematisiert die durch die Umlagesatzerhöhung 2024 steigende Umlageverpflichtung der Stadt Duisburg und blickt mit großer Sorge auf die geplante Entwicklung des Umlagesatzes in der Mittelfristplanung. Die Stadt Duisburg betont, angesichts der absehbar steigenden Haushaltsdefizite keinerlei Spielraum für erneute Anhebungen des Umlagesatzes zu sehen.

Stadt Köln:

In ihrer Stellungnahme vom 21. August 2023, die auf elektronischem Wege eingegangen ist, weist die Stadt Köln unter anderem darauf hin, dass die Ausgleichsrücklage in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht wie geplant in Anspruch genommen worden sei und auch die Haushaltsplanung 2024 mit 3,15 Mio. € nur einen moderaten Fehlbetrag ausweise.

Die enorme Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird hinterfragt. Es wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob der LVR die durch das Haushaltsrecht gegebene Möglichkeit genutzt habe, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, die aus Besoldungserhöhungen resultieren, ratierlich über drei Jahre zu verteilen. Des Weiteren verweist die Stadt Köln darauf, dass Transparenz über die neu geschaffenen Stellen hergestellt werden müsse.

Abschließend fordert die Stadt Köln, dass der LVR sämtliche Handlungsspielräume - auch solche, die sich nach der Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 ergeben sollten - ausschöpfen möge, um die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu begrenzen.

Stadt Mülheim an der Ruhr:

Die Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr ist auf elektronischem Wege am 18. August 2023 eingegangen. Demnach wird die Entscheidung des LVR, einen Einzelhaushalt aufzustellen, aufgrund der damit besseren Planbarkeit begrüßt. Im Weiteren geht die Stadt Mülheim

kritisch auf die Höhe des Umlagesatzes ein, da die Steigerung zu einer zusätzlichen Belastung der städtischen Finanzen führe, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen befürchtet würden. Sie fordert auch vom LVR ein, jede Aufwandsposition hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit zu bewerten und entsprechend dem Ergebnis zu streichen oder zu kürzen, da dies auch für die Kommunen gelte, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen könnten. Sie fordert den LVR auf, jegliche Mehrbelastungen besonders kritisch zu hinterfragen. Das laufende LVR-Konsolidierungsprogramm solle daher stringent eingehalten und um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Gemeinsame Stellungnahme von 24 Mitgliedskörperschaften vom 26. September 2023:

In der gemeinsamen Stellungnahme werden die bisherigen Forderungen hinsichtlich der Landschaftsumlage 2024 grundsätzlich bekräftigt. Insbesondere weisen die Mitgliedskörperschaften nochmals auf die besonders prekäre Haushaltssituation der Städte, Gemeinden und Kreise hin. Die Unterzeichnenden appellieren daher an den LVR, alles nur Mögliche zu unternehmen, um den Anstieg der Zahllast aus der Landschaftsumlage 2024 zu begrenzen.

Die in der gemeinsamen Stellungnahme aufgeführten Einwendungen beziehen sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- den enormen Stellenaufwuchs beim LVR und die damit einhergehende Steigerung der Personalaufwendungen;
- den nicht zur Umlagesenkung vorgesehenen Einsatz des in 2021 erwirtschafteten Überschusses in Höhe von rd. 39 Mio. Euro;
- den generell nicht zur Umlagesenkung vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage.

Folgende Erwartungen haben die 24 Mitgliedskörperschaften formuliert:

- deutliche Korrekturen beim Stellenplan des LVR und den Personalaufwendungen;
- Überprüfung des Versorgungsaufwandes;
- Überprüfung der Ansatzhöhe bei der Hilfe zur Pflege;
- Einsatz von nennenswerten Teilen der Ausgleichsrücklage, die nicht zwingend als Risikopuffer benötigt werden, zur Entlastung der Landschaftsumlage 2024; dabei wird erwartet, dass der LVR sich an der Vorgehensweise des LWL orientiere.

Stellungnahme der Stadt Solingen vom 5. Oktober 2023:

Die E-Mail der Stadt Solingen ist am 5. Oktober 2023 eingegangen, nachdem die Verbundsteuereinnahmen des Landes NRW für den Monat September 2023 bekannt gegeben worden sind. Demnach hat das Land im September 2023 deutlich höhere Verbundsteuereinnahmen als im vergleichbaren Vorjahresmonat erhalten (rd. 19,2 Prozent), womit sich im Wesentlichen die Annahmen der Arbeitskreisrechnung vom 22. August 2023 bestätigt haben.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Verbundsteueraufkommens und damit auch der Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2024 hat die Stadt Solingen die Erwartung formuliert, dass der LVR den Umlagesatz auf 15,75 % senken möge.

Darüber hinaus wurde die Forderung nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von mindestens rd. 70 Mio. Euro formuliert, wodurch eine weitere Absenkung des Umlagesatzes 2024 auf 15,45 % möglich werden sollte.

4 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

Die LVR-Verwaltung nimmt zu den vorstehenden Einwendungen nachfolgend Stellung.

4.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In mehreren vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird zunächst der Entschluss des LVR, einen Einzelhaushalt aufzustellen sowie die frühzeitige Bereitstellung des Eckpunktepapiers zum Haushaltsentwurf 2024 ausdrücklich begrüßt, da somit den Kreisen, Städten und der StädteRegion Aachen eine belastbare Planungsgrundlage gegeben wird.

Die Fortführung des beschlossenen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 wird ausdrücklich anerkannt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung vom 22. August 2023 und der Modellrechnung vom 27. Oktober 2023

Die Kalkulation des Umlagesatzes 2024 im Vorfeld der Haushaltseinbringung basierte zunächst auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2023, die am 20. Januar 2023 veröffentlicht wurde, den Ergebnissen des 164. Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 11. Mai 2023 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2024 vom 21. Juni 2023. Zum Zeitpunkt der Benehmenserstellung mit den Mitgliedskörperschaften am 19. Juli 2023 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres 2024 wurden daher zusätzliche pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen und darauf basierend der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 prognostiziert.

Die Landesregierung hatte zunächst am 21. Juni 2023 Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2024 beschlossen. Danach sollte sich die originäre Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2024 gegenüber der vorherigen Referenzperiode um 166,6 Mio. Euro (1,11 %) auf 15,17 Mrd. Euro erhöhen. Insbesondere infolge der von der Landesregierung beabsichtigten Vorwegabzüge im Zusammenhang mit der kommunalen Altschuldenlösung in Höhe von 230,0 Mio. Euro und dem Beginn der Rückzahlung der pandemiebedingten (kreditierten) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von 29,8 Mio. Euro sowie einer substantiellen Anhebung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale um 80,0 Mio. Euro sollte sich jedoch die Finanzausgleichsmasse zur Aufteilung auf alle Zuweisungen (außer Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie allgemeine Investitionspauschale) gegenüber der vorherigen Referenzperiode um 171,0 Mio. Euro (1,13 %) auf 15,0 Mrd. Euro verringern. Die Schlüsselzuweisungen für den LVR und die Umlagegrundlagen hätten sich danach entsprechend vermindert.

Auf Grund der prognostizierten Auswirkungen des Inflationsausgleichsgesetzes sowie des Jahressteuergesetzes erwartete die Landesregierung geringere Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer sowie aus Kompensationsleistungen durch den Bund. Darüber hinaus erwartete die Landesregierung infolge des von der Bundesregierung geplanten sog.

„Wachstumsgeschengesetzes“ und den damit verbundenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen weitere nachteilige Entwicklungen bei dem kommunalen Steueraufkommen. Zudem zeigten die Monate Mai, Juni und Juli 2023 einen Rückgang bei den Verbundsteuern auf.

Vor dem Hintergrund der vorstehend prognostizierten Belastungen des gemeindlichen Steueraufkommens hatte die Landesregierung am 22. August 2023 zur finanziellen Entlastung der NRW-Kommunen neue Eckpunkte zum GFG 2024 beschlossen, wonach die ursprünglich geplanten nachstehenden Vorwegabzüge von der originären Finanzausgleichsmasse nahezu vollständig wieder zurückgenommen wurden:

- 230 Mio. Euro im Rahmen der kommunalen Altschuldenlösung,
- 80 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Anhebung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie
- 150 Mio. Euro zur Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen.

Es verbleibt der Vorwegabzug in Höhe von 29,8 Mio. Euro für die Rückzahlung der Corona-Kreditierungen zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen aus den Jahren 2021 und 2022.

Auf Grundlage der neu beschlossenen Eckpunkte zum GFG 2024 hatte die Landesregierung anschließend die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 ebenfalls am 22. August 2023 veröffentlicht. Danach erhöhte sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber den Eckpunkten vom 21. Juni 2023 auf 15,34 Mrd. Euro.

Die Auswertung der Arbeitskreisrechnung durch den LVR hatte ergeben, dass den im August 2023 neu beschlossenen Eckpunkten zum GFG 2024 und der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 unverändert das tatsächliche Verbundsteueraufkommen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 sowie die Einnahmeerwartungen der Landesregierung nach der Steuerschätzung vom Mai 2023 für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 zu Grunde lag. In diesem Zusammenhang wies das Land NRW bereits darauf hin, dass die Verbundsteuereinnahmen in den Kassenmonaten Mai 2023 um 7 %, im Juni 2023 um 0,8 % und im Juli 2023 16,5 % unter dem Ergebnis des jeweiligen Vorjahresmonats lagen.

Unter der Annahme, dass die Verbundsteuern in den Monaten August und September 2023 mindestens die Werte des Vorjahres erreichen, konnte im maßgeblichen Referenzzeitraum mit Verbundsteuern von lediglich 66,7 Mrd. Euro gerechnet werden. Das Land hatte in seiner Arbeitskreisrechnung allerdings ein Verbundsteueraufkommen in Höhe von 68,4 Mrd. Euro hochgerechnet. Auf der Grundlage des vom LVR vorstehend prognostizierten Verbundsteueraufkommens würden die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen geringer ausfallen, als nach der Arbeitskreisrechnung. Nach den Berechnungen des LVR wurde im eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 daher bei einem Planverlust von unverändert 3,15 Mio. Euro weiterhin ein Umlagesatz von 15,95 % zur Deckung des Finanzbedarfs benötigt.

Darüber hinaus wurden die kommunalen Spitzenverbände vom Land NRW am 1. September 2023 darüber informiert, dass die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fälschlicherweise zum Stichtag 31. Dezember 2020 und nicht zum 31. Dezember 2022 in die Arbeitskreisrechnung eingeflossen waren. Die notwendige Korrektur, die mit der Modellrechnung im Herbst 2023 erfolgen sollte, hätte daher ebenfalls noch zu Veränderungen bei den Umlagegrundlagen und den Schlüsselzuweisungen im eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2024 führen können.

4.2.1 Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen im Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum für die Verbundsteuern zur Ermittlung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen belief sich vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens lagen dem LVR somit noch nicht alle Daten über die Verbundsteuereinnahmen im Referenzzeitraum vor. Daher wurden bei der Kalkulation des Umlagesatzes zunächst die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2023 sowie das prognostizierte Verbundsteueraufkommen für die Monate Juni bis September 2023 zugrunde gelegt.

Am 5. Oktober 2023 hat der Landesbetrieb IT.NRW das Verbundsteueraufkommen für September 2023, den letzten Monat des maßgeblichen Veranlagungszeitraums, veröffentlicht. Danach haben sich die Verbundsteuereinnahmen in NRW deutlich besser entwickelt, als aufgrund des rückläufigen Steueraufkommens in den Monaten Mai, Juni und Juli 2023 zu vermuten war.

4.2.2 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln

Am 27. Oktober 2023 hat das Land NRW die Modellrechnung zum GFG 2024 veröffentlicht. Danach hat sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber der Arbeitskreisrechnung mit 15,342 Mrd. Euro geringfügig um 0,022 Mrd. Euro auf 15,320 Mrd. Euro vermindert. Im eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 wurde von einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,0 Mrd. Euro ausgegangen. Bei der Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden in der Modellrechnung zur Rückführung der Corona-Kreditierung unverändert 29,8 Mio. Euro abgezogen. Darüber hinaus werden keine weiteren Vorwegabzüge vorgenommen. Danach würden dem LVR bei einem Umlagesatz von 15,95 % für das Jahr 2024 (zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung) insgesamt rd. 55 Mio. Euro mehr an Umlage, allerdings auch rd. 9 Mio. Euro weniger Schlüsselzuweisungen, zufließen, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung am 19. Juli 2023 angenommen worden ist. Die saldierten Mehrerträge bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von 46 Mio. Euro würden eine Umlagesatzsenkung von rund 0,20 Prozentpunkte rechnerisch ermöglichen.

4.2.3 Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP zur Festsetzung der Umlage 2024

Auf Antrag Nr. 15/124 der Fraktionen von CDU, SPD und FDP soll wie folgt beschlossen werden:

„Die Umlage für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt auf 15,45 % und sinkt somit um 0,5 %. Die Reduzierung des Umlagesatzes wird ermöglicht durch Mehreinnahmen aufgrund erhöhter Umlagegrundlagen, einer Minderausgabe im Bereich der Eingliederungshilfe sowie unter Einsatz der Ausgleichsrücklage.“

Ergebnis:

Nach der Einleitung der Benehmensherstellung am 19. Juli 2023 hat sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2024 deutlich besser entwickelt, als zunächst angenommen wurde. Ursächlich hierfür sind vor allem das höher als prognostiziert ausgefallene Verbundsteueraufkommen in den Monaten August und September 2023 sowie der Wegfall eines Großteils der zunächst von der Landesregierung beabsichtigten Vorwegabzüge im Rahmen der Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse. Dadurch werden in der Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 bei geringer als geplant

ausgewiesenen Schlüsselzuweisungen deutlich höhere Umlagegrundlagen ausgewiesen, die eine Absenkung des Umlagesatzes 2024 ermöglichen. Den Einwendungen hinsichtlich der Absenkung des Umlagesatzes bei einem Anstieg der Umlagegrundlagen in der Modellrechnung zum GFG 2024 kann somit entsprochen werden.

4.3 Stärkere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihren Stellungnahmen die Absicht des LVR, im Haushaltsentwurf 2024 nur einen vergleichsweise geringen Betrag von 3,15 Mio. Euro über die Ausgleichsrücklage zu decken. Die Stellungnahmen beinhalten Forderungen nach einem deutlich stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage.

Die Forderungen der Mitgliedskörperschaften divergieren deutlich voneinander; einige Mitgliedskörperschaften fordern, die Ausgleichsrücklage bis zu ihrem vollständigen Verbrauch einzusetzen, andere fordern einen Mindesteinsatz von bis zu 70 Mio. Euro. Durchgängig werden allerdings Erwartungen nach einer nennenswerten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Absenkung des Umlagesatzes 2024 geäußert.

Ein umfänglicher Einsatz der Ausgleichsrücklage, wie vereinzelt gefordert, würde in Konsequenz dazu führen, dass in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung ggf. keine Umlagesatzsenkungen mehr über einen Eigenkapitaleinsatz vorgenommen werden könnten, d.h. die Umlagesätze würden steigen und dies wäre auch bereits im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Jahre 2025 bis 2027 schon erforderlich. Es würde sich für die Mitgliedskörperschaften somit nur ein sehr kurzfristiger Erfolg einstellen, der sehr schnell in weitere finanzielle Belastungen für die Folgejahre umschlagen würde. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem vom LVR verfolgten Ziel der nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft.

Der Haushalt des LVR verfügt über ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Kleinste Planabweichungen erreichen in finanzieller Hinsicht bereits eine erhebliche Dimension. Sollten sich die erheblichen Planverfehlungen, wie sie insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder bereits in den Jahren 2020 und 2021 eingetreten sind und sich auch in 2022 bereits abzeichnen, fortsetzen, stehen keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung, diese auch nur im Ansatz am Jahresende mit Eigenkapital auszugleichen.

Ein angemessenes Risiko hinsichtlich des Einsatzes der Ausgleichsrücklage ist der LVR aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften in den aktuellen Krisenjahren bereit zu tragen. Vor diesem Hintergrund haben die Fraktionen von CDU, SPD und FDP folgendes beantragt:

„Die Umlage für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt auf 15,45 % und sinkt somit um 0,5 %. Die Reduzierung des Umlagesatzes wird ermöglicht durch Mehreinnahmen aufgrund erhöhter Umlagegrundlagen, einer Minderausgabe im Bereich der Eingliederungshilfe sowie unter Einsatz der Ausgleichsrücklage.“

Ergebnis:

Durch die seitens der Fraktionen von CDU, SPD und FDP beantragte Senkung des Umlagesatzes um 0,5 Prozentpunkte auf 15,45 % wird neben der Ausbringung einer globalen Minderausgabe eine stärkere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage angestrebt. Unter der Maßgabe, dass der Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP beschlossen wird, wird den Einwendungen hinsichtlich der Absenkung des Umlagesatzes 2024 durch einen stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage entsprochen.

4.4 Deutliche Korrekturen beim Stellenplan und den damit verbundenen Personalaufwendungen sowie Überprüfung des Versorgungsaufwandes

Im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 wurde der Stellenplan im Rahmen des Doppelhaushaltes 2022/2023 bereits konsequent in den Bereichen weiter bereinigt, in denen sich Aufgabenveränderungen ergeben haben und Stellen zum Wegfall vorgesehen werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wurden im Stellenplan 2022/2023 lediglich vorhandene Zahlungsmöglichkeiten in Stellen umgewandelt, bei denen ein dauerhafter Bedarf anerkannt wurde. Darüber hinaus wurden keine weiteren Stellenbedarfe anerkannt, die jedoch nun im Stellenplan 2024 Berücksichtigung finden. Dabei wurde generell nach Kompensations- und Verlagerungsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen LVR-Dezernate gesucht, die sich durch gezielte Optimierung der Auf- und Ablauforganisation oder durch Aufgabenwegfall ergeben haben.

Die konkrete Stellenbedarfsermittlung ist grundsätzlich die Basis für eine langfristige Personalplanung und damit ein wesentliches Instrument der Personaleinsatzsteuerung beim LVR. Die ermittelten Kompensations- und Verlagerungsmöglichkeiten wurden bereits bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne 2022 und 2023 umgesetzt. Die Bedarfsprüfungen finden dabei grundsätzlich durch Anwendung strikter Kriterien statt (insbesondere Schlüsselzahlen, Fallzahlen, Mengengerüste, Aufbauorganisation, Einheitlichkeit der Verwaltung, Betrachtung von Geschäftsprozessen usw.).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Stellenplans 2024 ist zu berücksichtigen, dass sich von den neuen Stellen nach Abschluss des Veränderungsnachweisverfahrens insgesamt 209 Stellen ergeben, bei denen ursprünglich eingerichtete Zahlungsmöglichkeiten für einen zunächst aufgabenbedingt lediglich temporären Personalbedarf aufgrund eines nunmehr dauerhaften Bedarfs neu in den Stellenplan 2024 aufgenommen werden mussten. Diese Stellen haben daher auch bereits den Personalaufwand der Haushaltsjahre 2023 bzw. 2022 beeinflusst. Darüber hinaus betreffen 204 Stellen einen zunächst aufgabenbedingt zeitlich befristeten Personalbedarf.

Die zusätzlichen Stellen im Stellenplan 2024 ergeben sich insbesondere durch steigende Fallzahlen, gesetzliche Änderungen sowie gesonderte Vereinbarungen mit dem Land NRW. Steigende Fallzahlen ergeben sich dabei unter anderem im Bereich der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes. Im Bereich der LVR-Förderschulen ergeben sich Stellenmehrbedarfe aufgrund des gestiegenen Pflegebedarfes bei den Schüler*innen. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts entstehen durch neue Aufgaben ebenfalls zusätzliche Stellenbedarfe. Durch gesonderte Vereinbarungen mit dem Land NRW wurden weitere Aufgaben in dem Bereich Kinder, Jugend und Familie (Kooperationsverträge mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie im Kultursektor (Landesinitiative Substanzerhalt in nordrhein-westfälischen Archiven) übertragen. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Bedarfe im Zusammenhang mit den anfallenden Aufgaben, die sich hinsichtlich der notwendigen weiteren Digitalisierung der Verwaltung ergeben.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Personalaufwendungen ist darauf hinzuweisen, dass die Aufwandssteigerungen neben der Stellenplanentwicklung auch maßgeblich durch die finanziellen Auswirkungen der beträchtlichen Tariflohnsteigerungen sowie durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags und des regionalen Ergänzungszuschlags beeinflusst wurden. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnislastend berücksichtigt.

Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst. Die Zuführungen orientieren sich an einem einschlägigen versicherungsmathematischen Gutachten.

Ergebnis:

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 wurde der Stellenplan des Doppelhaushaltes 2022/2023 bereits konsequent in den Bereichen weiter bereinigt, in denen sich Aufgabenveränderungen ergeben haben und Stellen zum Wegfall vorgesehen werden konnten. Bei der Aufstellung des Stellenplans 2024 ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den neuen Stellen zum einen um Stellen handelt, bei denen ursprünglich eingerichtete Zahlungsmöglichkeiten für einen zunächst aufgabenbedingt lediglich temporären Personalbedarf aufgrund eines nunmehr dauerhaften Bedarfs erstmals in den Stellenplan 2024 aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus handelt es sich um Stellen mit einem zunächst aufgabenbedingt zeitlich befristeten Personalbedarf.

Die Personalaufwendungen werden neben der Stellenplanentwicklung auch maßgeblich durch die finanziellen Auswirkungen der beträchtlichen Tariflohnsteigerungen sowie durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags und des regionalen Ergänzungszuschlags beeinflusst. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnisentlastend berücksichtigt.

Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2024 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen sowie gegen die Höhe des Versorgungsaufwandes werden deshalb aus den oben dargelegten Gründen zurückgewiesen.

4.5 Überprüfung des Planansatzes für die Hilfe zur Pflege

Der Planansatz für die Leistungen der Hilfe zur Pflege wurde im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens im Herbst 2023 noch einmal überprüft. Die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege sind im Jahr 2022 bundesweit um 26,0 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Grund hierfür war vor allem die Pflegereform zum 1. Januar 2022, wonach die Kosten für vollstationäre Pflegeleistungen (Pflegegrade 2 bis 5), je nach bisheriger Verweildauer in Pflegeeinrichtungen, mit monatlichen Zuschlägen von bis zu 70 % des Eigenanteils aus der sozialen Pflegeversicherung bezuschusst werden.

Auch beim LVR sanken die Kosten in einer vergleichbaren Größenordnung (- 25 %), wie die folgenden Daten zeigen:

Stationäre Pflege	Ist 2021	Ist 2022	Etat 2023	Entwurf 2024
Nettokosten in Mio. €	151	114	161	145

Die höheren Leistungen der Pflegeversicherung wurden im Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt: Der Planansatz 2024 liegt somit unterhalb der Ist-Kosten des Haushaltsjahres 2021 – um die in der Stellungnahme genannten 4 %.

Natürlich mussten von 2022 bis 2024 aus nachstehenden Gründen allerdings auch Kostensteigerungen eingepreist werden:

- Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in allen Pflegeeinrichtungen (ab 1. September 2022),
- Einführung eines neuen, einheitlichen Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ab 1. Juli 2023),
- Tarifabschlüsse 2023/2024 (TVöD dauerhaft + 12 % laut dem Verband Kommunaler Arbeitgeber).

Im Ergebnis kann der Planansatz 2024 nach heutigem Kenntnisstand nicht reduziert werden.

Ergebnis:

Der Planansatz für die Leistungen der Hilfe zur Pflege wurde im Herbst 2023 noch einmal überprüft. Den höheren Leistungen der Pflegeversicherung stehen insbesondere tarif- und personalbemessungsbedingte Kostensteigerungen gegenüber. Den Einwendungen hinsichtlich der Überprüfung des Planansatzes wurde somit entsprochen.

4.6 Verstärkung der Konsolidierungsbemühungen

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Mit der Auflage eines dritten Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 – 2021 hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. 343 Mio. Euro geleistet werden.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und der damit verbundenen massiven kommunalen Steuerausfälle hat der LVR einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs eingeschlagen und bereits Mitte 2020 mit der Entwicklung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 begonnen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können.

Der LVR hat das neue Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 im Januar 2021 verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2024 sowie der Mittelfristplanung bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. In diesem Zusammenhang wurden aus Konsolidierungsgründen u.a. in den Jahren 2022 und 2023 keine Tarif- und Besoldungserhöhungen eingeplant. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem

- gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie
- die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen.

Trotz der im Jahr 2022 infolge des Ukraine-Konfliktes und seinen Auswirkungen eingetretenen massiven Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird der LVR an den beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen festhalten und das Programm weiter umsetzen.

Für die beiden abgeschlossenen Haushaltsjahre 2021 und 2022 kann festgestellt werden, dass die Konsolidierungsziele vollständig erreicht werden konnten.

Der LVR plant auch für die Zeit nach 2025 ein neues Konsolidierungsprogramm aufzulegen, um den Kostenzuwachs zu begrenzen.

Ergebnis:

Der LVR wird das beschlossene vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Die Konsolidierungsbeträge für das Haushaltsjahr 2024 sind bereits bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes zur Umlagesatzabsenkung wie im Antrag von CDU, SPD und FDP beantragt, macht unter der Annahme, dass der Antrag beschlossen wird, eine noch strengere Konsolidierung erforderlich. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen können daneben nicht mehr umgesetzt werden ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Die Einwendungen hinsichtlich der Entwicklung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen werden daher zurückgewiesen.

4.7 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2024

Einzelne Mitgliedskörperschaften fordern, insbesondere die aufwandsseitigen Planansätze noch einmal zu überprüfen. Sie bemängeln, dass die Planannahmen des LVR für den Haushalt 2024 ggf. auf einer äußerst risikoaffinen Betrachtung beruhen und großzügige Risikopuffer enthielten. Es werde erwartet, dass der LVR auf jegliche Risikozuschläge verzichtet.

Darüber hinaus wird angeregt, die durch das Haushaltsrecht gegebene Möglichkeit zu nutzen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, die aus Besoldungserhöhungen resultieren, ratierlich über drei Jahre zu verteilen und eine planmäßige Isolierung der kriegsbedingten Aufwendungen vorzunehmen.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens zum LVR-Haushaltsentwurf 2024 wurden alle Planannahmen verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt.

Haushaltsverbessernd haben sich dabei insbesondere die positiven Auswirkungen der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 auf die Allgemeinen Deckungsmittel ausgewirkt.

Die Tarifsteigerungen, welche sich insbesondere bei den Leistungsentgelten der Eingliederungshilfe widerspiegeln, wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt. Die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe wurden an der untersten Einschätzungsbandbreite eingeplant.

Darüber hinaus hat der LVR im Veränderungsnachweisverfahren nochmals mögliche Einsparpotentiale umfassend untersucht und bei der Umlagesatzgestaltung berücksichtigt.

Entsprechend den einschlägigen Regelungen des § 4 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) kann für die Planung eines Einzelhaushaltes 2024 die Bilanzierungshilfe nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit § 37 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht ein Wahlrecht, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen infolge allgemeiner Besoldungsanpassungen ratierlich über drei Jahre verteilen zu können. Durch die Anwendung dieses Wahlrechts wird der zu passivierende Personalaufwand lediglich in die Zukunft verlagert. Die tatsächlich bestehenden Pensionsverpflichtungen verringern sich dadurch nicht. Dies entspricht keiner nachhaltigen Haushaltswirtschaft. Das Wahlrecht wird daher seitens des LVR nicht in Anspruch genommen.

Ergebnis:

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2024 kann mit der Maßgabe entsprochen werden, dass im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens zum Haushaltsentwurf 2024, wie im Antrag von CDU, SPD und FDP beantragt, die positiven Auswirkungen der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 vom 27. Oktober 2023 auf die Allgemeinen Deckungsmittel sowie die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes umlagesatzmindernd eingesetzt werden.

5 Weiteres Verfahren

Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 vor der Verabschiedung des Haushaltes 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung werden die Mitgliedskörperschaften über die getroffenen Beschlüsse schriftlich informiert.

In Vertretung

H ö t t e

Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

1) LD 24
2) 0 122

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de
Datum
01.08.2023
AZ
20/33

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf
An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 21. Aug. 2023
LR' in 2

Eing. 18. Aug. 2023
-LD- *dy*

02108.

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2023, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 19. Juli 2023 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2024 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz von 15,95 % vorzuschlagen. Dies entspricht der Höhe des Umlagesatzes aus der mittelfristigen Planung des Nachtragshaushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2024.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2024 des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) sowie die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2024 (GFG 2024).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2024 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage am 30. Juni 2023. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung noch nicht vor. Eine Berechnung der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist daher derzeit noch risikobehaftet. Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 im Herbst 2023 Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich ma-

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

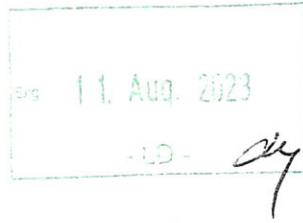
chen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2024 am 13. Dezember 2023 berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf fordert dieses Vorgehen aktiv ein, da aus Ermangelung einer seriösen Datengrundlage zur Berechnung der Umlagegrundlage ein entsprechender Umlagesatz bislang nicht seriös ermittelt werden konnte. Sollten die Umlagegrundlagen ansteigen erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf vom LVR den Umlagesatz entsprechend abzusenken, um die Mitgliedskommunen des LVR spürbar zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen



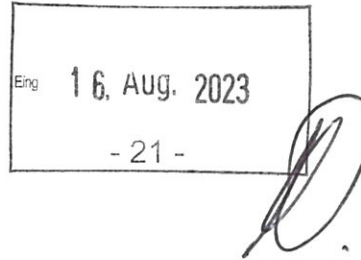
Dr. Stephan Keller



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln



Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedtereion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
07.08.2023

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE21 39050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE52 3701 0050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltsplanentwurf 2024;
Benemsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benemsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2024. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf den fortdauernden Ukraine-Konflikt und die starke Inflation sowie die damit verbundenen Unsicherheiten.

Sie gehen auf Basis der Frühjahrs-Steuerschätzung von moderat steigenden Steuereinnahmen bei gleichzeitig inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe aus.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit einhergehenden finanzwirtschaftlichen Prognoseschwierigkeiten.

Aufgrund dieser Unwägbarkeiten haben Sie daher für das Jahr 2024 von Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts abgesehen und bringen einen einjährigen Haushalt ein.

Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund des letzten Doppelhaushalts 2022/2023 des LVR, der ähnliche Unwägbarkeiten beinhaltete und

in eine nachträgliche Senkung für das Jahr 2023 in erheblichem Umfang gemündet ist, ausdrücklich begrüßt.

Begrüßt und unterstützt werden auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025.

Dies ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit Ihrer Darstellung der Personalaufwandsplanung, wonach eine erhebliche Steigerung um 41,7 Mio. € (der im Eckdatenpapier ausgewiesene Steigerungsbetrag von 71,7 Mio. € wurde auf Nachfrage als fehlerhafte Darstellung erklärt, richtig sollen 41,7 Mio. € sein) auf 367,2 Mio. € eintritt, eine Steigerung um mehr als 12,8 %.

Nachvollziehbar ist die dargestellte Tarif- und Besoldungserhöhung einschl. Familienzuschlag und regionalem Ergänzungszuschlag von insgesamt rd. 31,6 Mio. € oder rd. 9,7 %, wenn auch hier die angenommene Besoldungserhöhung der Beamten am oberen Rand kalkuliert zu sein scheint. Wenn aber darüber hinaus ausgeführt wird, „die restliche Erhöhung ist auf neue Stellen zum Stellenplan 2024 zurückzuführen“, dann bedeutet das, dass im Umfang von 10,1 Mio. € neue Stellen für 2024 vorgesehen sind, also umgerechnet ca. 150 Stellen, die dauerhaft zusätzlich über die Umlage finanziert werden müssen.

Hinsichtlich des Konsolidierungsprogramms ist zudem kritisch anzumerken, dass die damit verbundenen Ziele, insbesondere eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes, dann konterkariert werden, wenn auf der anderen Seite im Haushaltsplan eine risikoaffine Veranschlagung vorherrscht.

So hat sich bis einschließlich des Jahresabschlusses 2021 eine Ausgleichsrücklage von rund 210 Mio. € aufgebaut, die letztlich durch die Umlagezahlungen der Mitgliedskörperschaften gespeist wurde. Auch der im Entwurf negative Jahresabschluss 2022 mit rd. -15,9 Mio. € reduziert diesen Bestand unwesentlich und fällt um rd. 27,3 Mio. € günstiger aus als die Planung 2022.

Warum vor dem Hintergrund der erheblichen Herausforderungen, vor denen alle Kommunen für den Haushalt 2024 und die Folgejahre stehen werden und vor dem Hintergrund der deutlichen geplanten Anhebung des Umlagesatzes 2024 um 0,65 %-Punkte sowie weiterer Steigerungen in

2025 und 2026 mit den vorliegenden Planungen ein Fehlbedarf und somit ein Einsatz der Ausgleichsrücklage von lediglich 3,15 Mio. € für 2024 eingeplant ist, ist nicht nachvollziehbar. Hier besteht die Erwartung, dass die Ausgleichsrücklage in erheblich größerem Umfang zur Umlagesenkung und zur Entlastung der Mitgliedskommunen eingesetzt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bewirtschaftungsverlauf des Jahres 2023 – trotz der erheblichen Tarifsteigerungen – nach Ihren Angaben weitestgehend planmäßig verläuft, woraus zu schließen ist, dass kein Risikopuffer erforderlich sein wird.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2024 von 3.647,2 Mio. € lässt bei einem Umlagesatz von 15,95 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd. 22,866 Mrd. € schließen, eine Zunahme gegenüber 2023 um rd. 215 Mio. € bzw. um rd. 0,95 %. Da noch keine Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich vorliegt, bleibt abzuwarten, inwiefern sich diese Einschätzung bestätigt. Sofern die Umlagegrundlagen entgegen dieser Annahme höher ausfallen, wird erwartet, dass keine weiteren Risiken oder zusätzlichen Aufwendungen veranschlagt werden, sondern dass 1:1 der Umlagesatz entsprechend nach unten angepasst wird. Dies gilt ebenfalls für Positivabweichungen bei den dargestellten Bedarfszuweisungen.

Bei den unter Hilfe zur Pflege dargestellten Kostensteigerungen und der Prognose, dass die zunächst eingetretenen Entlastungen durch die Tarifbindung und ein ein-bundeseinheitliches Personalbemessungsinstrument wieder aufgezehrt werden bzw. voraussichtlich weit über steigen werden, ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungswerten in meinem eigenen Haus ein anderes Bild und somit eine andere Einschätzung: viele Heime haben bereits neue Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen und das Wachstum fällt nicht in der befürchteten Größenordnung aus. Zudem ist auf mögliche aufwandsmindernde Effekte aus der deutlichen Rentenerhöhung zum 01.07.2023 sowie aus der Erhöhung der Pflegesätze nach § 43 c SGB XI hinzuweisen. Unter diesen Aspekten sollte die Veranschlagung noch einmal kritisch hinterfragt und nach unten angepasst werden.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2024 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2023, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

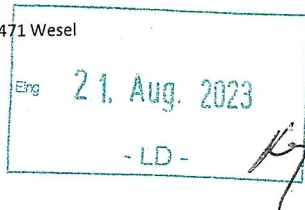
Mit freundlichen Grüßen




Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Andre an de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 207-67 2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 19.07.23
Unser Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	 .08.2023

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2024

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2024

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 19.07.2023 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2024 auf 15,95 % festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Nachtragshaushalt 2023 eine Steigerung um 0,65 %.

Die Umlageberechnung basiert hierbei auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2023, den Ergebnissen der 164. Arbeitskreises Steuerschätzung sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum GFG 2024 und pauschalen Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen des LVR. Eine Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 liegt nicht vor. Sie wird in die Berechnung der Umlageerhebung mit einfließen müssen.

Die Erhöhung des Umlagesatzes um 0,65 % würde in jedem Fall zu einer Erhöhung der Zahllast für den Kreis Wesel führen. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes in der mittelfristigen Finanzplanung auf bis zu 16,5 % würde diese Entwicklung fortsetzen.

Als Grund werden neben den Kostensteigerungen im Sozialbereich u. a. auch Personalkostensteigerungen i. H. v. 71,7 Mio. € gegenüber dem Nachtragshaushalts 2023 genannt. Darin

enthalten sind abzgl. nicht eingeplanter Tarif- und Besoldungserhöhungen in 2022 und 2023 (7,9 Mio. €) sowie Mehraufwendungen aufgrund des Tarifabschlusses für die Beschäftigten ab 01.10.2023 und unter Annahme der inhaltsgleichen Besoldungserhöhung für die Beamten (20,7 Mio. €) sowie weiteren Mehraufwendungen (3,0 Mio. €) neue Stellen aus dem Stellenplan 2024 mit einem Volumen von rd. 40 Mio. €.

Dies stellt eine enorme Personalkostenausweitung, inkl. Stellenplanerhöhung dar, die jedoch mangels konkretem Bezug auf die jeweiligen Produktbereiche nicht konkret bewertet werden kann.

Die Vorlage eines Eckpunktepapiers für die Haushaltsplanung im Vorfeld der öffentlichen Anhörung ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Im Eckpunktepapier fehlt jedoch die Aufzeichnung der konkreten Entwicklung der Ausgleichsrücklage. Lt. Jahresabschluss 2021 des LVR beläuft sich die Höhe der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022 auf rd. 210 Mio. €. Abzgl. der Entnahme aus den Jahresabschlüssen 2022 (- 15,9 Mio. €) und dem voraussichtlichen Ergebnis 2023 (- 15,7 Mio. €) sowie der derzeit geplanten Entnahme aus 2024 (- 3,15 Mio. €) ergibt sich nach hiesiger Ermittlung ein Restbestand i. H. v. rd. 175 Mio. €.

Wie in meiner Stellungnahme zum Benehmen 2022/2023 schon beschrieben, ist die Auflegung eines Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms weiterhin als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

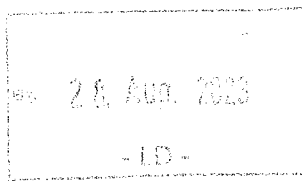
Ich gehe davon aus, dass Sie, wie angekündigt, etwaige sich im Rahmen der Arbeitskreis- und Modellrechnung zum GFG 2024 ergebende positive Entwicklungen der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisung vollumfänglich an die Kommunen weitergeben. Meine Erwartung angesichts der angespannten Finanzsituation in der gesamten kommunalen Familie ist, dass der LVR mit einem gleichbleibenden Umlagesatz auch unter Einsatz der Ausgleichsrücklage dazu beiträgt die Kommunalfinanzen im Rheinland zu stabilisieren.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

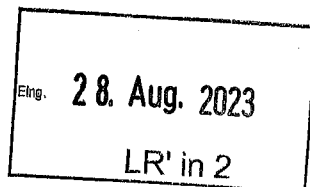


Brohl



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen

Gebäude Zimmer	Bonner Straße 100 512
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 - 6863
Fax	0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Sprechzeiten	Herr Heiko Neuens nach Vereinbarung
E-Mail	h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben

19.07.2023

Mein Zeichen

R2 / Wie-Ne

Datum

18.08.2023

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Haushalt 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Umlagesatz, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 19.07. an, für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz von 15,95 Prozent erheben zu wollen. Der LVR-Haushalt ist geprägt von hohen Aufwendungen im Sozialbereich bei gleichzeitig sinkenden Erträgen aus Schlüsselzuweisungen; Entwicklungen, die uns aus unserem eigenen Haushalt vertraut sind. Positiv bewerten wir die Fortsetzung Ihres bisherigen Konsolidierungsprogrammes und auch Ihre Bestrebungen, mit einer Kommunalverfassungsklage gegenüber dem Land NRW Ihre Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren.

Dennoch gibt es verschiedene Punkte, die wir als zahlendes Mitglied kritisch bewerten. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie daher noch einmal für die prekäre Situation vieler Städte sensibilisieren, denn die Haushaltslage der Kommunen in NRW ist alarmierend wie nie zuvor!

Konnten bis einschließlich 2023 die Haushalte aufgrund der Isolierungspflicht durch das CUIG noch scheinbar ausgeglichen dargestellt werden, so werden ab 2024 landesweit dramatische Veränderungen stattfinden, denn die Isolierungspflicht fällt weg, während die Krisenbelastungen weiter bestehen bleiben. Aber nicht nur, dass die Belastungen nun voll durch die Kommunen zu tragen sind. Darüber hinaus müssen ab 2026 die in den Jahren 2020 bis 2023 isolierten Beträge abgeschrieben werden, was erhebliche zusätzliche Belastungen über einen Zeitraum von 50 Jahren mit sich bringt.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Gleichzeitig kürzt das Land die Ausgleichsmasse der Schlüsselzuweisungen: zum einen als Rückforderung der kreditierten Aufstockungsbeträge 2021 und 2022, zum anderen zur Finanzierung der so genannten „Altschuldenhilfe“. Hier werden faktisch die notleidenden Kommunen gezwungen, ihre eigene „Altschuldenhilfe“ zu finanzieren, während das Land NRW keine finanzielle Beteiligung anstrebt. Insgesamt zeigt sich nun deutlich, dass das Land während der Krisenzeit und im Rahmen der „Altschuldenhilfe“ wirklich KEINE SUBSTANZIELLE Unterstützung geleistet hat. Wir begrüßen die deutliche Positionierung des LVR zu diesen Sachverhalten, auch wenn das Land NRW bisher keine Bestrebungen zeigt, an seinen ungenügenden Unterstützungsleistungen etwas zu ändern.

Die Konsolidierungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sind hingegen mittlerweile weitestgehend ausgeschöpft. Das verbleibende geringe Konsolidierungspotenzial kann die Haushaltslöcher nur noch zu einem Bruchteil stopfen. In der Folge werden die Kommunen nun gezwungen sein, ihre Steuersätze in einem nie da gewesenen Ausmaß anheben zu müssen: Hebesätze bei der Grundsteuer von 1500 Punkten und mehr werden keine Seltenheit sein! Gleichzeitig stehen die Städte vor neuen Herausforderungen: Verkehrswende, Klimawende und die stetig fortschreitende Digitalisierung erfordern zusätzliche Personal- und Sachressourcen in erheblichem Umfang. Auch diese Aufgaben können ohne Hilfen durch Bund und Land nur noch über eine Anhebung der Steuern finanziert werden.

Eine solche Belastung können wir den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumuten. Bei allem Verständnis für die Kostensteigerungen und Ertragseinbußen, von denen aktuell der LVR, aber auch die gesamte kommunale Familie betroffen ist, fordern wir daher, dass der LVR ALLE Möglichkeiten nutzt, die finanzielle Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren.

Konkret fordern wir:

- a) Eine spürbare Begrenzung bei der Entwicklung der Personalkosten. Die im Eckpunktepapier des LVR zum Haushalt 2024 ausgewiesene Steigerung der Personalkosten um über 24% halten wir für deutlich zu hoch !
- b) Neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auch einen Abbau der Allgemeinen Rücklage zur Entlastung der Kommunen einzusetzen.
- c) Eine Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen. Insbesondere die Standards der Leistungserbringung sollten auf allen Ebenen stärker hinterfragt werden.
- d) Bereits in unserer Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2022/2023 haben wir darauf hingewiesen, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Dies bestätigte sich auch für die Jahre 2022 und 2023; für 2023 war sogar ein Nachtragshaushalt erforderlich. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht daher den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und –klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 15,95 Punkten liegt. Solingen ist bei der Konsolidierung des Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer

Von: Hürtgen, Dirk (Kreis Düren) <D.Huertgen@Kreis-Dueren.de>

Gesendet: Montag, 21. August 2023 13:31

An: LD Büro <landesdirektorin@lvr.de>; Hötte, Renate <Renate.Hoette@lvr.de>

Cc: Wipperfürth, Silke (Städteregion Aachen) <silke.wipperfuerth@staedteregion-aachen.de>; Björn Bourauel <bjorn.bourauel@rhein-sieg-kreis.de>; Breuer, Arno (Kreis Düren) <A.Breuer@Kreis-Dueren.de>; Schneider, Bernhard <Bernhard.Schneider@lvr.de>; Borkes Karl <karl.borkes@kreis-wesel.de>; Claßen Thomas <thomas.classen@staedteregion-aachen.de>; Eckl Klaus <klaus.eckl@rbk-online.de>; Gawrisch Martin <martin.gawrisch@rhein-erft-kreis.de>; Goertz Daniel <Daniel.Goertz@kreis-heinsberg.de>; Grootens Klaus <klaus.grootens@obk.de>; Hebben Wolfgang <wolfgang.hebben@kreis-kleve.de>; Heil Thomas <thomas.heil@kreis-viersen.de>; Hessenius Ingo <ingo.hessenius@kreis-euskirchen.de>; Schoelzel Christian <christian.schoelzel@kreis-mettmann.de>; Stiller Martin <dezernat3-martin.stiller@rhein-kreis-neuss.de>; Udelhoven Svenja <svenja.udelhoven@rhein-sieg-kreis.de>

Betreff: Haushalt 2024 des LVR

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 19.07.2023 haben Sie das Verfahren zur Benehmsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für das Haushaltsjahr 2024 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 15,95 % vorzuschlagen.

Frau Ministerin Scharrenbach hat in einer Sondersitzung des Finanzausschusses des Landkreistages am 15.08.2023 mitgeteilt, dass aufgrund des rückläufigen Steueraufkommens für das Jahr 2024 sehr deutliche Verschlechterungen im Bereich des GFG zu erwarten sind. Da das Land darüber hinaus diverse Vorwegabzüge, z.B. zur Rückführung der aufgestockten Verbundmittel in den Jahren 2021 und 2022, vorzunehmen beabsichtigt, wird sich der Druck auf die kommunale Finanzsituation im kommenden Jahr deutlich erhöhen.

Wir möchten daher bereits jetzt ankündigen, dass wir uns nach Vorlage der sogenannten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 und der von Ihnen für den 28.08. terminierten Anhörung vorbehalten, erneut und detaillierter zu Ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2024 Stellung zu nehmen.

Auf folgende (GFG-unabhängigen) Sachverhalte möchten wir jedoch bereits heute hinweisen:

- Der Bestand der Ausgleichsrücklage beim LVR ist hoch. Diese soll jedoch für das Jahr 2024 nur in sehr geringem Umfang zum Haushaltsausgleich genutzt werden. Hier erwarten wir vor der sich abzeichnenden Entwicklung der Kommunal Finanzen eine deutlich höhere Inanspruchnahme dieser Bilanzposition.
- Der LVR rechnet mit einer Personalkostensteigerung von rd. 20 %. Dies ist nach unseren Berechnungen deutlich mehr als nach dem Tarifabschluss notwendig ist. Wir gehen daher davon aus, dass eine wesentliche Ausweitung des Stellenplanes vorgesehen ist. Hierzu bitten wir um weitere Informationen. Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt dürfte auch beim Landschaftsverband dazu führen, dass ohnehin eine Reihe von Stellen nicht besetzt werden kann. Durch den Ausweis neuer Stellen wird dieses Problem eher manifestiert denn gelöst.

Anzumerken ist ferner, dass der Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 die Mitgliedskommunen nicht entlastet, sondern im Ergebnis belastet hat. Dies sollte bei der zukünftigen Darstellung Ihrerseits berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ingo Hessenius (Kreis Euskirchen)

Gez. Dirk Hürtgen (Kreis Düren)

Gez. Klaus Eckl (Rheinisch-Bergischer-Kreis)

Gez. Silke Wipperfürth (Städteregion Aachen)

Gez. Martin Gawrisch (Rhein-Kreis-Erft)

Gez. Daniel Goertz (Kreis Heinsberg)

Gez. Klaus Grootens (Oberbergischer Kreis)

Gez. Wolfgang Hebben (Kreis Kleve)

Gez. Thomas Heil (Kreis Viersen)

Gez. Christian Schölzel (Kreis Mettmann)

Gez. Martin Stiller (Rhein-Kreis-Neuss)

Gez. Björn Bourauel (Rhein-Sieg-Kreis)

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des
Umlagesatzes für den Haushalt 2024
Bezug: Schreiben vom 19.07.2023 zur Haushaltsaufstellung 2024
- Einleitung der Benehmensherstellung

21.8.2023

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 19.07.2023 geben Sie uns für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahr 2024 Stellung zu nehmen. Wie in der Vergangenheit auch, nehmen wir diese Möglichkeit gerne in Anspruch.

Aus den Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes des LVR 2024 geht hervor, dass der Umlagesatz dem der mittelfristigen Planung des Nachtragshaushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2024 entsprechen soll. Dass keine darüber hinaus gehende Steigerung eingeplant ist, ist zunächst positiv, wobei auf der anderen Seite der Umlagesatz damit gegenüber dem Vorjahr um 0,65 %-Punkte ansteigt, was den Haushalt der Stadt Bonn mit rund 5 Mio. EUR sehr stark belastet.

Ohne die Erleichterung des Haushaltsausgleichs durch die Möglichkeit der Isolierung (Belastungen der kommunalen Haushalte durch die COVID-19-Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung), den Ansatz eines globalen Minderaufwands sowie die Inanspruchnahme von Eigenkapital war ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar, wobei eine Hebesatzerhöhung von 490 v.H. auf 537 v.H. der Gewerbesteuer ab 2024 dennoch nicht vermieden werden konnte, um der gesetzlichen Anforderung - auch die mittelfristige Finanzplanung genehmigungsfähig i.S.d. § 75 Absatz 4 GO NRW zu planen - zu genügen.

-1-

-2-

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem auch daran deutlich, dass die Liquiditätskredite von rund 0,7 Mrd. EUR auf 1,3 Mrd. EUR in 2027 ansteigen werden. Insofern werden Sie nachvollziehen können, dass es uns nicht ausreicht, dass der LVR den Umlagesatz der mittelfristigen Planung für das Jahr 2024 beibehält. Stattdessen muss die Zielsetzung sein, den Umlagesatz des Jahres 2023 auch für das Jahr 2024 konstant bei 15,3 % zu belassen. Damit dies möglich wird, ist die Ausgleichsrücklage des LVR bis auf Null zu reduzieren.

Aus den vorliegenden Eckdaten wird leider nicht deutlich, in welcher Höhe Isolierungen vorgenommen wurden, auch hier sollte dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Regelungen derart genutzt werden, dass der Umlagesatz für das Jahr 2024 reduziert werden kann.

Dass auch der Haushalt des LVR einen Jahresfehlbetrag ausweist und sich der LVR aufgrund des Kostendrucks in einem stetigen Konsolidierungsprozess befindet, ist uns bewusst und dies erkennen wir auch ausdrücklich an. Dennoch ist die Situation der Kommunen und insbesondere der Stadt Bonn um ein Vielfaches dramatischer. Die Defizite in Bonn in den Jahren 2023 - 2027 weisen unter Berücksichtigung der Isolierung in Höhe von knapp unter 400 Mio. EUR und unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands kumuliert Jahresfehlbeträge von rund 306,4 Mio. EUR aus.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanken wir uns schon heute.

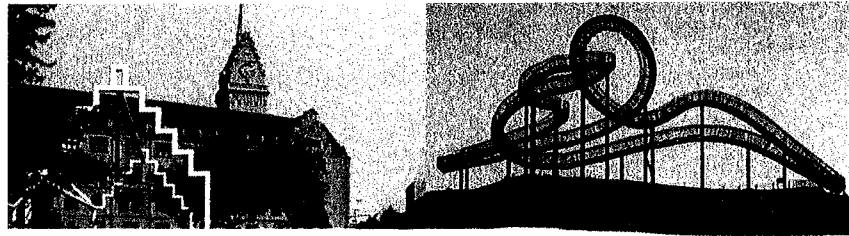
Mit freundlichen Grüßen



Katja Dörner
Oberbürgermeisterin



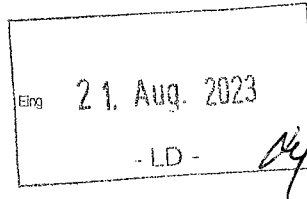
Margarete Heidler
Stadtkämmerin



Der Oberbürgermeister.



Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



.08.2023

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2024
Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek,

Ulrike Lubek

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 19.07.2023 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2024, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch den nunmehr geplanten Anstieg des Umlagesatzes von aktuell 15,30 % auf 15,95 % für das Jahr 2024 erhöht sich die Umlageverpflichtung der Stadt Duisburg um fast 9 Mio. Euro.

Mit größter Sorge blicke ich daher auf den weiterhin geplanten Anstieg der Umlagesätze auf 16,20 % im Jahr 2025 und auf 16,50 % in den Jahren 2026 und 2027.

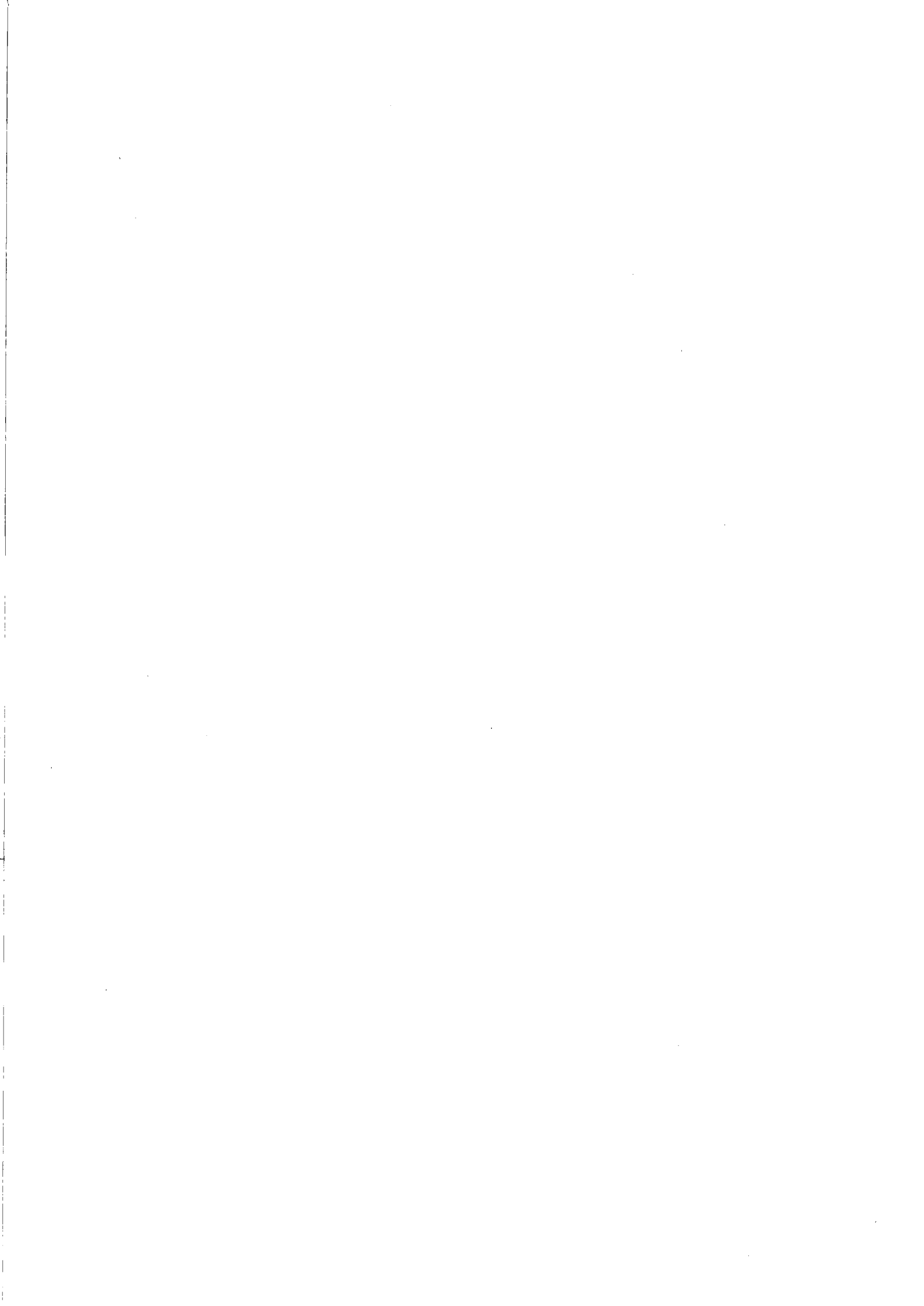
Gemäß den im Juni 2023 veröffentlichten Eckpunkten zum GFG 2024, sinken die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im nächsten Jahr um -1,13 %. Für die Stadt Duisburg ergibt sich dadurch – trotz Anhebung des Multiplikators bei der Berechnung des Soziallastenansatz von derzeit 20,02 auf 20,53 – eine Verschlechterung im zweistelligen Millionenbereich gegenüber der bisherigen Planung.

Eine weitere Unsicherheit ergibt sich durch die geplante Altschuldenlösung des Landes NRW. Zum einen erfolgt in 2025 erneut eine Kürzung der Schlüsselmasse um 230 Mio. Euro und zum anderen werden nach derzeitigem Kenntnisstand Kommunen, deren prozentualer Anteil am GFG größer ist als der prozentuale Anteil der vom Land zu übernehmenden kommunalen Verschuldung, letztendlich stärker be- als entlastet. So wäre die Belastung durch den Vorwegabzug bei den Schlüsselzuweisungen letztendlich mindestens doppelt so hoch, wie die Entlastung durch die Übernahme eines Teiles der Zinsaufwendungen.

Etwas Spielräume für erneute Umlagesatzanhebungen sehe ich daher weiterhin nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link
Sören Link





Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 202-5, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und
Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
z. Hdn. Herr Schneider

Kenney-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
Allgemeine Finanzwirtschaft,
Finanzen/Controlling/KLR,
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Wolf, Zimmer 8.43
T: 0221 221-33302
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
19.07.2023

Mein Zeichen
202-5 Wo

Datum
21.08.2023

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2024; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

sehr geehrte Frau Kämmerin Hötte,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.07.2023 und den darin enthaltenen Informationen zu dem seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesatzes sowie für die Zusammenstellung der Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz in Höhe von 15,95 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag wurde aufgrund noch nicht vorliegender Arbeitskreisrechnung eine Entwicklung der Umlagegrundlagen angenommen, die die Festsetzung des GFG 2023, die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, das Eckpunktepapier zum GFG 2024 sowie eigene Einschätzungen des LVR zugrunde legt. Diese Annahme ist von Unsicherheiten geprägt. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit aus der Arbeitskreis- oder auch Modellrechnung noch Änderungen resultieren.

Zu Ihrem vorgelegten Eckpunktepapier zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 lässt sich festhalten, dass der vorgeschlagene Umlagesatz dem geplanten Umlagesatz aus der Nachtragssatzung 2023 entspricht, obwohl auch der Entwurf des Jahresabschlusses 2022, wie auch der festgestellte Jahresabschluss 2021, besser ausfällt als geplant. Die Ausgleichsrücklage wurde daher nicht in dem geplanten Umfang in Anspruch genommen und weist mit weiterhin über 150 Mio. EUR einen sehr hohen Stand aus. Dennoch ergibt sich für den Haushalt 2024 planmäßig nur ein moderater Jahresfehlbetrag von 3,15 Mio. EUR.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Die dargestellten Entwicklungen der Erträge sind, was die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel angeht, auch nach Ihrer eigenen Aussage risikobehaftet.

Zur Entwicklung der Aufwendungen fällt auf, dass die Tarif- und Besoldungserhöhungen 2022 und 2023 aus Konsolidierungsgründen nicht eingeplant waren, jetzt aber zu einer Erhöhung der Personal- als auch der Versorgungsaufwendungen in 2024 führen. Der sprunghafte Anstieg der Versorgungsleistungen um rd. 44 % ist erklärungsbedürftig. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die rechtlichen Möglichkeiten des § 37 Abs. 2 KomHVO zur rationellen Verteilung von notwendigen Anpassungen ausgeschöpft worden sind. Eine Aussage zur erwähnten Schaffung neuer Stellen im Stellenplan wird nicht getroffen. Hier sollte unbedingt mehr Transparenz für die kommunale Familie hergestellt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Entwicklung der Aufwendungen in den sozialen Leistungsbereichen werden von Ihnen teilweise auch als Planungs- und Finanzierungsrisiko dargestellt, da Regelungen zur Aufgabenübertragung noch nicht in Gänze feststünden. Genaue Auswirkungen hierzu bleiben abzuwarten.

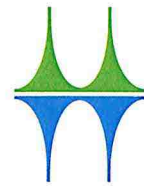
Auf Basis der von Ihnen mitgeteilten Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2024 sowie den weiteren Finanzplanungszeitraum lässt sich festhalten, dass sich die Landschaftsumlage weiterhin auf einem hohen Niveau befindet und sich die kontinuierliche Steigerung der von der Stadt Köln zu zahlenden LV-Umlage fortsetzt.

Vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Arbeitskreisrechnung des GFG 2024 werden sich noch Anpassungen ergeben müssen. Unabhängig davon erwarte ich, dass der LVR sämtliche Handlungsspielräume ausschöpft, um die kommunalen Haushalte nicht über das erforderliche Maß hinaus zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Frau Prof. Dr. Dörte Diemert



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen

Am Rathaus 1
Zimmer B.354
Eingang Rathhausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 02 08 / 4 55 20 85
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 85
E-Mail: Alicja.Brueering@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

18. AUG. 2023

Aufstellung des Entwurfes für den Haushalt 2024

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 19.07.2023 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Haushalt 2024, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 19.07.2023 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Ich begrüße die Entscheidung, vor dem Hintergrund der vorstehenden Unwägbarkeiten vom Grundsatz einen Doppelhaushalt einzubringen ausnahmsweise abzuweichen und stattdessen einen einjährigen Haushalt einzubringen, um eine bessere Planbarkeit zu gewährleisten.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2023 von 15,30 % in 2024 auf nun 15,95 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser sukzessive weiter auf bis zu 16,50 % im Jahr 2027 ansteigen. Sie begründen die Erhöhung im Wesentlichen mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG BTHG), der angemessenen Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten sowie den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und einer weiterhin starken Inflation. Die letztgenannten Auswirkungen und den daraus resultierenden Kostensteigerungseffekt verspüren wir ebenfalls bei der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Erhöhung des Umlagesatzes stellt nun eine zusätzliche Belastung für die städtischen Finanzen dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Marc Buchholz)

**Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln**

Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne Henk-Hollstein
Herrn Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses Dr. Ralph Elster
SPD Fraktion in der Landschaftsversammlung
CDU Fraktion in der Landschaftsversammlung
Fraktion von Bündnis'90/Die Grünen in der Landschaftsversammlung
FDP Fraktion in der Landschaftsversammlung
AfD Fraktion in der Landschaftsversammlung
Fraktion DIE LINKE in der Landschaftsversammlung
Fraktion DIE FRAKTION in der Landschaftsversammlung
Fraktion FREIE WÄHLER in der Landschaftsversammlung

26.09.2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende

der Landschaftsversammlung Henk-Hollstein,

sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Landschaftsversammlung,

Sie können uns glauben: die Verantwortlichen in den Mitglieds Körperschaften des LVR sowie in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind „Kummer“ nicht nur im übertragenen Sinne gewohnt.

Richtig ist nämlich, dass die Städte, Gemeinden und Kreise in den letzten Jahren immer wieder mit herausfordernden Situationen, wie den finanziellen Folgen der Coronapandemie und der Energiekrise, zu kämpfen hatten und die Haushaltssituation der Kommunen gewiss nicht als „rosig“ angesehen werden konnte.

Die Haushaltssituation der meisten Kommunen im Zuständigkeitsbereich des LVR hatte sich zwar in den vergangenen Jahren (jedenfalls leicht) verbessert. Verantwortlich dafür ist eine Vielzahl von Faktoren, die vollständig aufzuzählen den Rahmen sprengen würde, zu denen aber in Teilen auch wesentlich nicht wirkliche Verbesserungen, sondern lediglich „Verschiebungen“ aufgrund der vorübergehend möglichen Isolierungen beigetragen haben. Gewiss haben auch die Bemühungen des LVR, eine Haushaltskonsolidierung zu betreiben, hierzu *einen* - wenn vielleicht auch nicht *den* ausschlaggebenden - Beitrag geleistet.

„Kummer gewohnt“ zu sein bedeutet allerdings auch, mit größter Sorge auf die „Herausforderungen von morgen“ zu blicken, die sich wie dunkle Wolken über das Haushaltsjahr 2024, aber wahrscheinlich auch auf die nachfolgenden Jahre gelegt haben, denn:

- Die Steuereinnahmen gehen auf allen staatlichen und der kommunalen Ebene zurück.

**DIE RHEINISCHEN
KREISFREIEN STÄDTE
UND LANDKREISE**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Der Landrat

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

- Es ist mittelfristig zu befürchten, dass die den Schlüsselzuweisungen zugrunde liegenden Verbundsteuereinnahmen nicht mehr so signifikant steigen werden wie bisher.
- Das Land plant eine Rückforderung der in 2021 und 2022 aufgrund der Pandemie aufgestockten Mittel.
- Gleichzeitig ist auf allen kommunalen Ebenen mit erheblichen Personalkostensteigerungen infolge der inzwischen abgeschlossenen Tarifverträge sowie infolge der zu erwartenden Besoldungserhöhungen zu rechnen.
- Die Städte, Gemeinden und Kreise sind wie alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von der Inflation, darunter insbesondere steigenden Bau-, Beschaffungs- und Kreditkosten, betroffen.
- Es steigen außerdem die flüchtlingsbedingten Kosten, die von den Kreisen, Städten und Gemeinden zu tragen sind, ohne dass bisher eine adäquate Finanzierung durch Bund oder Land gewährleistet wird.
- Es ergeben sich zum Teil erhebliche zusätzliche Zinsbelastungen aufgrund des ansteigenden Zinsniveaus. Erst am 14.09.2023 hat die EZB erneut den Leitzins erhöht.
- Eine Isolierung pandemie- und kriegsbedingter Mehrkosten ist spätestens ab 2025 nicht mehr möglich, damit steigt die Aufwandslast gegenüber dem Vorjahr automatisch.

Infolge dessen stellen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Schreibens stellvertretend für die Mitgliedskörperschaften des LVR, aber auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Kreisen fest:

Während die Einnahmen insbesondere der Städte und Gemeinden nicht adäquat steigen, sondern teilweise sogar einzubrechen drohen, explodieren die kommunalen Ausgaben! Wir sind daher allesamt (heraus-)gefordert, **alles uns nur Mögliche** und irgendwie (noch) Vertretbare zu unternehmen, um exorbitante Steuererhöhungen zu vermeiden, gleichzeitig aber auch ein Abrutschen in die absolute Handlungsunfähigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise zu verhindern.

Nach einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes für 2024 ist zu erwarten, dass 38,5% der kreisangehörigen Gemeinden die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen für eine Haushaltssicherung erfüllen werden.

Das Haushaltsblitzlicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom Juli 2023 kommt zu einem vergleichbaren besorgniserregenden Ergebnis. Im Haushaltsplanjahr 2024 werden 14 von 22 Städten einen (fiktiven) Haushaltsausgleich erreichen. Dies erwarten im mittelfristigen Planungszeitraum 2025-2027 nur noch sieben bis neun Städte. Ab 2025 wird mehrheitlich auf die allgemeine Rücklage zurückgegriffen. Zum Ende des Planungszeitraums hin verschlechtern sich die Erwartungen. Bis zu neun Städte erwarten, jährlich mehr als 5 % der allgemeinen Rücklage in Anspruch nehmen zu müssen.

Bereits zum Haushaltsjahr 2024 werden Haushaltssicherungskonzepte wieder eine größere Rolle spielen: Drei Städte erwarten, ihr bestehendes HSK genehmigungsfähig fortschreiben zu können. Vier weitere Städte erwarten,

erstmalig HSK-pflichtig zu werden. Sechs Städte gehen davon aus, keinen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können.

Klar ist dabei:

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in den Kommunen sind selbst aufgrund der fortwährenden Krisen, der Inflation und der Rezession maximal herausgefordert und geraten mitunter an die Grenze der eigenen Belastbarkeit.

Dies vorausgeschickt, haben nicht nur die Vertreter der Städte und Kreise während der Informationsveranstaltung am 28.08.2023, sondern auch die Vertreter der kreisangehörigen Kommunen während der Informationsveranstaltung am 29.08.2023 mit einigem Befremden zur Kenntnis genommen, dass:

- der Landschaftsverband Rheinland für das Jahr 2024 eine Aufstockung des Personals um 401 Stellen, also um mehr als 10 % der aktuell vorhandenen Stellen, plant, während es bereits in 204 weiteren Fällen aufgrund befristeten Bedarfs zu weiterem Personalaufwand kommt,
- damit einhergehend insgesamt eine Steigerung des Personalaufwands um 24,3 % (71,7 Mio. €) vorgesehen ist,
- der Landschaftsverband Rheinland den im Jahr 2021 festgestellten Überschuss in Höhe von 39 Mio. € bisher nicht vollständig umlagemindernd eingesetzt hat.
- er sogar in 2024 lediglich 3 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kommunen einsetzen möchte,
- in der Veranstaltung am 28.08.2023 seitens der Verwaltung des LVR geäußert wurde, dass die durch das Konsolidierungsprogramm zu erzielenden Einsparungen ja viel „besser seien“ als eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – als ob es um ein „Entweder-Oder“ ginge, sprich: um die Konsolidierung des Haushaltes ODER eine angemessene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Richtig ist nämlich, dass Konsolidierung für alle kommunalen Ebenen eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Die vorgenannten Punkte führen in Summe im Jahr 2024 erneut zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage; aktuell ist eine weitere Erhöhung der Zahllast um rd. **182 Mio. €** vorgesehen. Und dies vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedskörperschaften mit dem Nachtragshaushalt 2023 bereits eine erhöhte Landschaftsumlage im Umfang von mehr als **285 Mio. €** gegenüber dem Vorjahr zu verkraften bzw. aufzubringen haben.

Angesichts der schwierigen Lage, vor der die kommunalen Haushalte gerade in 2024 stehen, empfanden wir diese Botschaften als sehr unbefriedigend. Wir möchten deshalb im Nachgang zur Veranstaltung an die bereits mündlich ausgetauschten Positionen anknüpfen und unsere Erwartungen formulieren:

1. Personal

In allen Städten und Kreisen bestehen aktuell dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, 2024 nennenswert entsprechend der Aufgabenstellungen den Personalbestand auszubauen. Dass der Landschaftsverband dies in der jetzigen Situation in einer Größenordnung von 401 Stellen beabsichtigt, hat in der kommunalen Familie tatsächlich Fassungslosigkeit ausgelöst.

Daher bitten wir dringend um deutliche Korrekturen beim Stellenplan und entsprechend bei den finanziellen Auswirkungen.

Darüber hinaus bitten wir um Überprüfung des Versorgungsaufwandes, der laut Eckdaten um 21,9 Mio. € bzw. 44 % steigt, wobei uns unklar geblieben ist, welche Dynamik der LVR in seiner Vorausberechnung der erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Pensionsempfänger unterstellt hat.

2. Hilfe zur Pflege

Im Vergleich zum Ist 2021 liegen die Einsparungen mit 4% offensichtlich deutlich unter dem Wert der bundesweiten Erhebungen (26%). Wir bitten um Überprüfung der Ansatzhöhe.

3. Ausgleichsrücklage

Frau Kämmerin Hötte hat nach ihrem Vortrag auf Anfrage ausgeführt, dass ein spürbarer Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht beabsichtigt sei. Dies wurde damit begründet, dass die Ausgleichsrücklage als Puffer für schwierige Zeiten erhalten bleiben soll. Eine Argumentation, deren grundsätzlicher Charakter zunächst sicherlich viele von uns – unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation – nachvollziehen können.

Allerdings stellt sich doch die Frage, ob diese schwierigen Zeiten nicht schon 2024 erreicht werden und insbesondere in welcher Höhe eine Ausgleichsrücklage als letzter Risikopuffer vorgehalten werden muss. Dass 2024 ein schwieriges Jahr wird, ist oben bereits ausgeführt.

Die Ausgleichsrücklage dürfte ausweislich der Zahlen des Eckdatenpapiers zum 01.01.2024 über einen Bestand von mehr als **170 Mio. €** verfügen. Diesen Bestand halten zu wollen, entspricht aus Sicht der kommunalen Familie, auch angesichts der darüber hinaus bestehenden nennenswerten Allgemeine Rücklage, einer sehr hohen Risikoaversion, zumal im Laufe der Veranstaltung sowohl bei den Personalkosten als auch z.B. bei den Ansätzen der Hilfe zur Pflege der Eindruck entstanden ist, dass der Landschaftsverband mit wahrnehmbar überschaubarem Risiko geplant hat.

Wir erwarten, dass der LVR im Haushaltsjahr 2024 nennenswerte Teile der Ausgleichsrücklage, die nicht zwingend als Risikopuffer benötigt werden, zur Entlastung der Landschaftsumlage einsetzt.

In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf die Eckdaten hinweisen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe am 06.09.2023 veröffentlicht hat. Natürlich geht auch der LWL davon aus, dass eine Schwankungsreserve in Form der Ausgleichsrücklage notwendig ist. Er setzt diese aber nachvollziehbarerweise nicht im dreistelligen Millionenbetrag an, sondern:

a) der LWL will eine prognostizierte Ergebnisverbesserung 2023 bereits 2024 einsetzen (während im LVR, siehe oben, noch nicht einmal der Überschuss aus 2021 vollständig zurückgegeben wurde);

b) der LWL beabsichtigt, 35 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen;

c) beim LWL ergibt sich danach ein verbleibender Bestand der Ausgleichsrücklage von ca. **83 Mio. €**.

Wir sind der festen Ansicht, dass auch der LVR im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme wie der LWL handeln kann, angesichts der finanziellen Lage der Kreise, Städte und Gemeinden sogar **muss**.

Wir fordern deshalb, dass die Ausgleichsrücklage 2024 merklich in Anspruch genommen wird und sich der LVR dabei am LWL orientiert.

Wir bitten abschließend um Benachrichtigung über das Ergebnis der Beratungen.

Die Korrespondenz bitten wir über folgende zentrale Postanschrift zu führen:

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Büro des Stadtkämmerers
Bonner Str. 100
42697 Solingen.

Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen | Der Städteregionsrat | Dr. Tim Grüttemeier

Bundesstadt Bonn | Die Oberbürgermeisterin | Katja Dörner

Kreis Düren | Der Landrat | Wolfgang Spelthahn

Stadt Düsseldorf | Der Oberbürgermeister | Dr. Stephan Keller

Stadt Duisburg | Der Oberbürgermeister | Sören Link

Rhein-Erft-Kreis | Der Landrat | Frank Rock

Stadt Essen | Der Oberbürgermeister | Thomas Kufen

Kreis Euskirchen | Der Landrat | Markus Ramers

Kreis Heinsberg | Der Landrat | Stephan Pusch

Kreis Kleve | Der Landrat | Christoph Gerwers, Landrat

Stadt Köln | Die Oberbürgermeisterin | Henriette Reker

Stadt Krefeld | Der Oberbürgermeister | Frank Meyer

Stadt Leverkusen | Der Oberbürgermeister | Uwe Richrath

Kreis Mettmann | Der Landrat | Thomas Hendele

Stadt Mönchengladbach | Der Oberbürgermeister | Felix Heinrichs

Stadt Mülheim an der Ruhr | Der Oberbürgermeister | Marc Buchholz

Oberbergischer Kreis | Der Landrat | Jochen Hagt

Stadt Oberhausen | Der Oberbürgermeister | Daniel Schranz

Stadt Remscheid | Der Oberbürgermeister | Burkhard Mast-Weisz

Rheinisch-Bergischer Kreis | Der Landrat | Stephan Santelmann

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Sebastian Schuster

Stadt Solingen | Der Oberbürgermeister | Tim.-O. Kurzbach

Kreis Viersen | Der Landrat | Dr. Andreas Coenen

Stadt Wuppertal | Der Oberbürgermeister | Dr. Uwe Schneidewind



Für die Richtigkeit

Stadt Solingen

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Daniel Wieneke

Stadtkämmerer



Kaiser, Lolita

Betreff: WG: Entwicklung der Verbundsteuern 2024

Priorität: Hoch

Von: Wieneke, Daniel <D.Wieneke@solingen.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 18:08

An: LR 2 Büro <lr2buero@lvr.de>

Cc: Wiertz, Sven <sven.wiertz@remscheid.de>; Ingo Hessenius (Ingo.Hessenius@kreis-euskirchen.de) <Ingo.Hessenius@kreis-euskirchen.de>; Thorsten.Bunte@stadt.wuppertal.de; 'Holler, Benjamin' <Benjamin.Holler@staedtetag.de>; Leimküller, Thomas <T.Leimkueller@solingen.de>; Borninghoff, Nicole <N.Borninghoff@solingen.de>; Kurzbach, Tim <t.kurzbach@solingen.de>

Betreff: Entwicklung der Verbundsteuern 2024

Sehr geehrte Frau Hötte,

nachdem jetzt klar ist, dass sich die Verbundsteuern bis Ende September 2024 eher so entwickelt haben, wie das Land mit der Arbeitskreisrechnung vom 22.8.23 vorhergesagt hatte und Ihre pessimistische Prognose (siehe auch Seite 52 des Folienvortrags vom 28.8.2023 anlässlich der Anhörung der Mitgliedskörperschaften) nicht eingetreten ist, darf ich doch davon ausgehen, dass die LVR Verwaltung von sich aus eine Absenkung des LVR Hebesatzes auf 15,75 % vorschlagen wird, oder ?

Hinzu kommen sollte dann – wie im gemeinsamen Schreiben der kreisfreien Städte und Kreise im Rheinland dargelegt - noch eine Entlastung aus der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des LVR in Höhe von mindestens rd. 70 Mio EUR, womit sich dann eine Umlagehebesatz von 15,45% realisieren ließe und auch noch ein nennenswerter Teil der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 100 Mio als Risikopuffer erhalten bliebe.

Dies wäre ein deutlich solidarisches Signal des LVR an die Mitgliedskörperschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Wieneke

- *Beigeordneter und Stadtkämmerer* –

- *Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG)* -

Klingenstadt Solingen

Ressort 2

Finanzen, Beteiligungen, Gebäude-
und Liegenschaftsmanagement

Bonner Straße 100

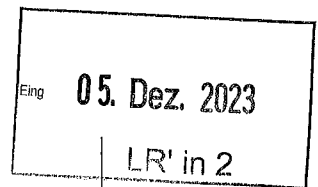
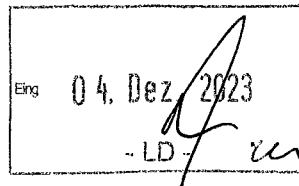
42697 Solingen

Tel.: +49 212 290-6850

Fax: +49 212 290-6843



Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Auskunft erteilt:
Dr. Benjamin Fadavian
Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Telefon: 02406/83-141
Fax: 02406/83145
E-mail: benjamin.fadavian
@herzogenrath.de

Datum: 28.11.2023

mit der Bitte um Weiterleitung an

- Frau Landesrätin Renate Hötte
- Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne Henk-Hollstein
- Herrn Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses Dr. Ralph Elster
- die Fraktionen in der Landschaftsverbandsversammlung

nachrichtlich an

- die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
- den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf

Haushaltsplanentwurf 2024;

Stellungnahme zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

die kommunalen Haushalte wurden in den letzten Jahren durch Krisen geprägt. Die Folgen der Corona-Pandemie, der Energiekrise und des Ukraine-Krieges führen zu erheblichen Belastungen.

Mit großen Sorgen schauen viele Kommunen auf die kommenden Herausforderungen folgender Haushaltsjahre. Auch wenn jetzt über das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Haushaltserleichterungen beschlossen werden sollen, werden hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Mittel durch das Land bereitgestellt. Die strukturellen Defizite bleiben, ja vielmehr, sie werden in den kommenden Jahren noch ansteigen.

Längst überfällige und dringend notwendige Investitionen in kommunale Infrastruktur müssen gestrichen oder vertagt werden. Freiwillige Ausgaben – zum Beispiel Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen – werden als erstes gestrichen. Finanzielle Bandagen entziehen kommunalen Vertretungen alle Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der soziale Frieden wird dadurch massiv gefährdet. Dies führt unter Umständen zu einer weiteren Polarisierung der Gesellschaft.



Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in den Kommunen sind selbst aufgrund der fortwährenden Krisen, der Inflation und der Rezession maximal herausgefordert und geraten mitunter an die Grenze der eigenen Belastbarkeit.

Auch nach einem Austausch der hiesigen Bürgermeisterkonferenz am 13.11.2023 mit dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion, Herrn Einmahl, muss mit erheblichem Befremden zur Kenntnis genommen werden, dass:

- der Landschaftsverband Rheinland für das Jahr 2024 eine Aufstockung des Personals um 401 Stellen, also um mehr als 10 % der aktuell vorhandenen Stellen, plant, während es bereits in 204 weiteren Fällen aufgrund befristeten Bedarfs zu weiterem Personalaufwand kommt,
- damit einhergehend insgesamt eine Steigerung des Personalaufwands um 24,3 % (71,7 Mio. €) vorgesehen ist,
- der Landschaftsverband Rheinland den im Jahr 2021 festgestellten Überschuss in Höhe von 39 Mio. € bisher nicht vollständig umlagemindernd eingesetzt hat,
- er sogar in 2024 lediglich 3 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kommunen einsetzen möchte,
- in der Veranstaltung am 28.08.2023 seitens der Verwaltung des LVR geäußert wurde, dass die durch das Konsolidierungsprogramm zu erzielenden Einsparungen ja viel „besser seien“ als eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – als ob es um ein „Entweder-Oder“ ginge, sprich: um die Konsolidierung des Haushaltes ODER eine angemessene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Richtig ist nämlich, dass Konsolidierung für alle kommunalen Ebenen eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Die vorgenannten Punkte führen im Jahr 2024 zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 182 Mio. €. Angesichts der schwierigen Lage, vor der die kommunalen Haushalte in 2024 stehen, möchten wir die Erwartungen, die die Kreise und kreisfreien Städte mit ihrer Stellungnahme vom 26.09.2023 in den Bereichen Personal, Hilfe zur Pflege und der Ausgleichsrücklage bereits vorgetragen haben bekräftigen und unterstützen:

1. Personal


In allen Städten und Kreisen bestehen aktuell dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, 2024 nennenswert entsprechend der Aufgabenstellungen den Personalbestand auszubauen. Dass der Landschaftsverband dies in der jetzigen Situation in einer Größenordnung von 401 Stellen beabsichtigt, hat in der kommunalen Familie tatsächlich Fassungslosigkeit ausgelöst.

Daher bitten wir dringend um deutliche Korrekturen beim Stellenplan und entsprechend bei den finanziellen Auswirkungen.

Darüber hinaus bitten wir um Überprüfung des Versorgungsaufwandes, der laut Eckdaten um 21,9 Mio. € bzw. 44 % steigt, wobei uns unklar geblieben ist, welche Dynamik der LVR in seiner Vorausberechnung der erforderlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für Pensionsempfänger unterstellt hat.



2. Hilfe zur Pflege

Im Vergleich zum Ist 2021 liegen die Einsparungen mit 4% offensichtlich deutlich unter dem Wert der bundesweiten Erhebungen (26%). Wir bitten um Überprüfung der Ansatzhöhe. 

3. Ausgleichsrücklage

Frau Kämmerin Hotte hat nach ihrem Vortrag auf Anfrage ausgeführt, dass ein spürbarer Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht beabsichtigt sei. Dies wurde damit begründet, dass die Ausgleichsrücklage als Puffer für schwierige Zeiten erhalten bleiben soll. Eine Argumentation, deren grundsätzlicher Charakter zunächst sicherlich viele von uns — unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation — nachvollziehen können.

Allerdings stellt sich doch die Frage, ob diese schwierigen Zeiten nicht schon 2024 erreicht werden und insbesondere in welcher Höhe eine Ausgleichsrücklage als letzter Risikopuffer vorgehalten werden muss.

Die Ausgleichsrücklage dürfte ausweislich der Zahlen des Eckdatenpapiers zum 01.01.2024 über einen Bestand von mehr als 170 Mio. € verfügen. Diesen Bestand halten zu wollen, entspricht aus Sicht der kommunalen Familie, auch angesichts der darüber hinaus bestehenden nennenswerten Allgemeinen Rücklage, einer sehr hohen Risikoaversion, zumal im Laufe der Infoveranstaltungen am 28. und 29.08.2023 sowohl bei den Personalkosten als auch z.B. bei den Ansätzen der Hilfe zur Pflege der Eindruck entstanden ist, dass der Landschaftsverband mit wahrnehmbar überschaubarem Risiko geplant hat.

Wir erwarten, dass der LVR im Haushaltsjahr 2024 nennenswerte Teile der Ausgleichsrücklage, die nicht zwingend als Risikopuffer benötigt werden, zur Entlastung der Landschaftsumlage einsetzt.

In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf die Eckdaten hinweisen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe am 06.09.2023 veröffentlicht hat. Natürlich geht auch der LWL davon aus, dass eine Schwankungsreserve in Form der Ausgleichsrücklage notwendig ist. Er setzt diese aber nachvollziehbarerweise nicht im dreistelligen Millionenbetrag an, sondern:

- a) der LWL will eine prognostizierte Ergebnisverbesserung 2023 bereits 2024 einsetzen (während im LVR, siehe oben, noch nicht einmal der Überschuss aus 2021 vollständig zurückgegeben wurde);
- b) der LWL beabsichtigt, 35 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen;
- c) beim LWL ergibt sich danach ein verbleibender Bestand der Ausgleichsrücklage von ca. 83 Mio. €.

Wir sind der festen Ansicht, dass auch der LVR im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme wie der LWL handeln kann, angesichts der finanziellen Lage der Kreise, Städte und Gemeinden sogar muss. Angesichts der sich zuspitzenden, existenziellen finanziellen Probleme vieler Kommunen halten wir das Handeln des LVR zunehmend nicht nur verfassungspolitisch, sondern sogar verfassungsrechtlich für fragwürdig.

Wir fordern deshalb, dass die Ausgleichsrücklage 2024 merklich in Anspruch genommen wird und sich der LVR dabei am LWL orientiert.

Wir bitten um Benachrichtigung über das Ergebnis der Beratungen.



Mit freundlichen Grüßen,

Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

Bürgermeister der Stadt Alsdorf
Alfred Sonders

Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler
Nadine Leonhardt

Bürgermeisterin der Stadt Monschau
Dr. Carmen Krämer

Bürgermeister der Gemeinde Simmerath
Bernd Goffart

Bürgermeister der Stadt Würselen
Roger Nießen

Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen
Sibylle Keupen

Bürgermeister der Stadt Baesweiler
Pierre Froesch

Bürgermeister der Stadt Herzogenrath
Dr. Benjamin Fadavian

Bürgermeister der Gemeinde Roetgen
Jorma Klauss

Bürgermeister der Stadt Stolberg
Patrick Haas